

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstr. 18 · 66117 Saarbrücken

Mit Zustellungsurkunde

GreenSteel EAF Völklingen GmbH
Bismarckstraße 57-59
66333 Völklingen

Abteilung E: Technischer Umweltschutz

Bei Rückfragen
wenden Sie sich bitte an:

Bearbeitung: [REDACTED]
Zeichen: 5321-0001#0001
Tel.: (0681) 501 - 3172
Fax: (0681) 501 - 4521
E-Mail: [REDACTED]@umwelt.saarland.de

Datum: 10.12.2024

GENEHMIGUNGSBESCHEID

gemäß § 4 BImSchG

zur Errichtung und zum Betrieb

eines Elektrolichtbogenofens einschließlich Nebeneinrichtungen
mit einer maximalen Schmelzkapazität von 270 Tonnen Stahl je Stunde
am Hüttenwerksstandort Völklingen

KAPITEL I

ENTSCHEIDUNG

Auf Antrag der GreenSteel EAF Völklingen GmbH, Bismarckstraße 57-59, 66333 Völklingen, vom 22.11.2023, hier eingegangen am 30.11.2023, vervollständigt mit Schreiben vom 18.03.2024, wird folgendes Vorhaben am Standort in Völklingen, Gemarkung Völklingen, Flur 7, Flurstück 89/14, Flur 8, Flurstück 168/11 und 168/51, Flur 9, Flurstück 9/2, genehmigt:

**Errichtung und Betrieb eines Elektrolichtbogenofens einschließlich
Nebeneinrichtungen mit einer maximalen Schmelzkapazität
von 270 Tonnen Stahl je Stunde**



Genehmigte Tatbestände
nach § 1 und § 2 der Vierten Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Gegenstand der Genehmigung	Anlagen-Nr. nach dem Anhang 1 zur 4. BImSchV (Nr. nach dem Anhang I zur IED*)	Anlagenbezeichnung nach dem Anhang 1 zur 4. BImSchV	BVT-Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken
Errichtung und Betrieb eines Elektrolicht- bogenofens einschließlich Nebeneinrich- tungen am Hüt- tenwerksstandort Völklingen	3.2.2.1 (2.2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Rohei- sen oder Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde	BVT-Merkblatt <i>Eisen- und Stahlerzeu- gung</i> ein- schließlich Durchfüh- rungsbe- schluss vom 28.02.2012

* Industrial Emissions Directive (EU-Richtlinie über Industrieemissionen)

KAPITEL II

NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISE

1 Baurechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise

1.1 Standsicherheitsnachweis

Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde (UBA) der Stadt Völklingen der Standsicherheitsnachweis für das Vorhaben einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit in gebotener Art und Weise in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Umfang, Form und Inhalt sind in § 8 Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) geregelt. Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 67 Abs. 4 Satz 1 der saarländischen Landesbauordnung (LBO) Anwendung. Die sich aus der Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergebenden Auflagen bleiben vorbehalten.

Dem Standsicherheitsnachweis ist mit dem entsprechenden Vordruck die Erklärung der Tragwerksplanerin bzw. des Tragwerksplaners nach § 67 Abs. 4 LBO und § 8 Abs. 2 BauVorlVO mit Angabe des entsprechenden Kriteriums beizufügen.

Ob der Standsicherheitsnachweis durch eine prüfsachverständige Person nach der saarländischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (PPVO) bescheinigt werden muss, wird nach Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Zugrundelegung der Bestimmungen des § 67 Abs. 4 LBO entschieden.

1.2 Bescheinigungen zum Standsicherheitsnachweis

Im Falle einer erforderlichen Prüfung durch eine prüfsachverständige Person ist die Bescheinigung über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises (Vordruck gemäß Anlage 2 zur PPVO) der UBA vor Baubeginn vorzulegen.

Die gegebenenfalls zu beauftragende, prüfsachverständige Person hat die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des von ihr geprüften oder bescheinigten Standsicherheitsnachweises zu überwachen; das Ergebnis ist zu bescheinigen und der UBA vorzulegen (Vordruck gemäß Anlage 3 zur PPVO).

1.3 Baubeginn

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis, soweit erforderlich, bauaufsichtlich geprüft oder gemäß § 67 Abs. 4 LBO bescheinigt ist.

1.4 Baubeginnanzeige

Rechtzeitig vor Baubeginn sind der UBA mit dem entsprechenden Vordruck der Baubeginn anzuzeigen und die Verantwortlichen zu benennen.

1.5 Bauüberwachung

Die Bauleitung hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahmen entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt werden und hat die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen.

1.6 Anzeige der abschließenden Fertigstellung

Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist der UBA mit dem entsprechenden Vordruck, zwei Wochen vorher anzuzeigen. Soweit erforderlich, ist eine Bescheinigung des/der Bezirksschornsteinfegermeisters/-meisterin mit vorzulegen (§ 79 Abs. 1 und 2 LBO).

1.7 Baustellenkennzeichnung „Roter Punkt“

Das beiliegende Bauschild "Roter Punkt" ist mit dem Namen und der Anschrift des Bauleiters bzw. der Bauleiterin zu ergänzen und dauerhaft, von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar, an der Baustelle anzubringen.

1.8 Brandschutznachweis

Der geprüfte Brandschutznachweis vom 30.11.2023, aufgestellt durch die KMW Ingenieurgesellschaft mbH, Saarbrücker Straße 9, 66130 Saarbrücken, ist in Verbindung mit den Prüfbemerkungen und Prüfaufgaben des Prüfberichtes 23/P046 vom 12.01.2024 des Prüfsachverständigen Herrn Dipl.-Ing. M. Eng. Jan Schmitt, Eisenbahnstraße 66, 67655 Kaiserslautern und den entsprechenden Grüneintragungen im Brandschutznachweis bei der Bauausführung umzusetzen.

Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung der UBA zulässig.

1.9 Brandschutzpläne

Die Brandschutzpläne des Brandschutznachweises vom 30.11.2023 sind unter Beachtung der baurechtlichen Nebenbestimmungen und der Grüneintragungen maßgebend und haben hinsichtlich der brandschutztechnischen Beurteilung Priorität gegenüber den Architektenplänen.

1.10 Brandschutztechnische Baubegleitung und Dokumentation

Die Bauausführung ist durch eine geeignete Person (z. B. Aufsteller/in des Brandschutznachweises oder die für die Gesamtbaumaßnahme verantwortliche Bauleitung) im Sinne einer brandschutztechnischen Fachbauleitung zu begleiten.

Zur abschließenden Fertigstellung ist der UBA ein schriftlicher Nachweis (Dokumentation) über die Vollständigkeit und Plausibilität der durchgeführten Brandschutzmaßnahmen vorzulegen.

1.11 Bescheinigung über die Bauausführung des Brandschutznachweises

Die prüfberechtigte oder prüfsachverständige Person hat die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des von ihr geprüften oder bescheinigten Brandschutznachweises zu überwachen.

Das Ergebnis der Überwachung ist zu bescheinigen und der UBA vorzulegen (Vordruck gemäß Anlage 3 zur PPVO).

2 Wasser- und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise

2.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.1.1 Die Lagerung der Betriebs- und Schmierstoffe sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen während der Bauphase darf nur auf befestigten Flächen vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Auffangwanne, Bindemittel etc.).

2.1.2 Im Falle eines Unfalls mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) (Tel.: 0681/ 8500-0) oder die nächste Polizeidienststelle zu informieren.

2.1.3 Erdaushub und Abbruchmaterial, das keiner Verwendung zugeführt werden kann, ist als Abfall in hierfür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.

2.1.4 Die Arbeitsräume (Kanalgräben, Baugruben usw.) sind mit geeignetem Material so zu verfüllen und zu verdichten, dass sie keine höhere Durchlässigkeit als der umgebende Bereich besitzen.

- 2.1.5 Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen sowie für Auffüllungen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält bzw. Material, das die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) einhält.
- 2.1.6 Die Pfahlgründung sowie das Einbringen der Bauteile in das Grundwasser sind nach den dieser Genehmigung zugrundeliegenden Antragsunterlagen auszuführen. Insbesondere ist auf folgende Punkte zu achten:
- Bohrpfähle im Bereich der quartären Schichten und der Felsersatzzone sind verrohrt auszuführen, damit durch die Verrohrung sichergestellt werden kann, dass kein Eintritt schadstoffbelasteten Wassers erfolgt.
 - Im Zuge der Verfüllung der Bohrpfähle darf die Frischbetonsäule beim Ziehen der Verrohrung nicht abreißen, d. h. es ist ein entsprechender Frischbetonstand vor Ziehen der Bewehrung kontinuierlich aufrecht zu halten.
 - Eingriffe in den Boden sind während der Bauphase von einer/einem nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) anerkannten Sachverständigen oder einer, mit dem Fachbereich 2.2 im LUA abgestimmten, sachkundigen Person begleitet. Sollten schädliche Bodenverunreinigungen festgestellt werden, sind entsprechende Maßnahmen in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde ein-geleitet.
 - Zu Beginn der Maßnahmen hat eine Einweisung aus hydrogeologischer Sicht zu erfolgen.
- 2.1.7 Der Beginn der Bohrarbeiten ist dem Fachbereich 2.1 Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz im LUA zwei Tage vorher per E-Mail (lua@lua.saarland.de) oder telefonisch (0681/ 8500-0) anzuzeigen.
- 2.1.8 Das Ende der Bohrarbeiten ist dem LUA bis spätestens 14 Tage nach Fertigstellung schriftlich mitzuteilen.
- 2.1.9 Für die Pfahlgründungsarbeiten sind chromatreduzierte Zementbaustoffe zu verwenden.
- 2.1.10 Überschüssige Erdmassen sind einer ordnungsgemäßen Verwendung zuzuführen oder ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.1.11 Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Arbeiten bzw. Abweichungen von dem geplanten Vorhaben sind dem LUA unverzüglich mitzuteilen.
- 2.1.12 Die Transformatoren sind mit Rückhalteeinrichtungen auszurüsten, die das gesamte in den Anlagen vorhandene Volumen an wassergefährdenden Stoffen aufnehmen können.

- 2.1.13 Die jeweiligen Rückhalteeinrichtungen der Fass- und Gebindelager müssen so ausgelegt werden, dass mindestens 10 % der Gesamtlagermenge und mindestens der Rauminhalt des größten Behältnisses zurückgehalten werden kann.
- 2.1.14 Wassergefährdende Stoffe, die beim Austreten so miteinander reagieren können, dass die Funktion der Rückhaltung beeinträchtigt wird, müssen getrennt aufgefangen werden.
- 2.1.15 Die Beschichtung des Auffangraums des zentralen Hydraulikraums ist nach den Vorgaben der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung herzustellen. Die Flüssigkeitsundurchlässigkeit darf durch Befestigungsmittel nicht beeinträchtigt werden.
- 2.1.16 Vom Betreiber ist eine zusammenhängende Anlagendokumentation gemäß § 43 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu führen. Die Anlagendokumentation ist dem LUA auf Verlangen vorzulegen.
- 2.1.17 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Betriebsanweisungen gemäß § 44 AwSV zu fertigen. Das Betriebspersonal der Anlagen ist vor Inbetriebnahme und dann regelmäßig, mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.
- 2.1.18 Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Ergibt diese Überwachung und Kontrolle einen Verdacht auf Undichtheit, hat er unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern.

Besteht der Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, hat der Betreiber unverzüglich das LUA zu benachrichtigen.

2.1.19 Bauzeitliche Grundwasserhaltung

Eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung stellt einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. Das Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser im Rahmen der bauzeitlichen Grundwasserhaltung stellt einen Benutzungstatbestand gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 5 WHG dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf.

Zuständig für diese Entscheidung ist gemäß § 103 Abs. 2 Satz 1 Saarländisches Wassergesetz (SWG) das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV).

Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis ist rechtzeitig vor der geplanten Durchführung der Wasserhaltungsmaßnahmen beim LUA zu beantragen.

Die Ausführung der entsprechenden Arbeiten ohne Vorlage der oben aufgeführten Erlaubnis ist nicht zulässig.

Hinweise:

- Die Erlaubnis, Genehmigung etc. enthebt die Betreiber nicht von der Haftung für die Änderung der Beschaffenheit des Wassers (vgl. § 89 WHG).
- Sollte nach Beendigung der Baumaßnahmen Wasserhaltungsmaßnahmen zur Auftriebssicherheit der Bauteile notwendig sein, stellt dieses Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser einen Benutzungstatbestand gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 5 WHG dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf.

Zuständig für diese Entscheidung ist gemäß § 103 Abs. 2 Satz 1 SWG das MUKMAV.

Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis ist rechtzeitig vor der geplanten Durchführung der Wasserhaltungsmaßnahmen über das LUA zu beantragen.

Die Ausführung der entsprechenden Arbeiten ohne Vorlage der oben aufgeführten Erlaubnis ist nicht zulässig.

- Anforderungen an die Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ergeben sich aus der AwSV und den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 WHG wie u. a. den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

2.2 Gewässerschutz

Hinweise

- Die vorgesehene Einleitung des im Zuge der temporären Grundwasserhaltungen anfallenden Wassers in die Saar stellt einen Benutzungstatbestand im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. Die Voraussetzungen für eine erlaubnisfreie Einleitung im Rahmen des Gemeindegebrauchs nach § 22 Abs. 1 SWG sind im vorliegenden Fall aufgrund des Altlastenverdachts und den bislang untersuchten Messstellen festgestellten schädlichen Grundwasserveränderungen nicht erfüllt. Wegen des unmittelbaren sachlichen Zusammenhangs mit dem ebenfalls erlaubnisbedürftigen Zutageleiten

des Grundwassers bestimmt gemäß § 105 Abs. 1 SWG das MUKMAV die für das Erlaubnisverfahren zuständige Behörde.

- Die vorgesehene Einleitung von Niederschlagswasser in die Saar stellt einen Benutzungstatbestand im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. Die Voraussetzungen für eine erlaubnisfreie Einleitung im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 22 Abs. 1 SWG sind im vorliegenden Fall aufgrund der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers und wegen der Einleitung über Anlagen der Saarstahl AG nicht erfüllt. Zuständige Behörde ist gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 3 das LUA. Die erforderliche Erlaubnis kann auch von der Saarstahl AG als Betreiberin der Abwasseranlage, mittels derer die Einleitung in die Saar erfolgt, beantragt werden.
- Die vorgesehene Einleitung von betrieblichem Abwasser in die Saar stellt einen Benutzungstatbestand im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. WHG dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. Da es sich bei dem betreffenden Abwasser um Abwasser aus einer Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BimSchV) handelt, unterliegt die Einleitung den Bestimmungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV). Zuständige Behörde ist gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 3 das LUA.
- Die Einleitung von in Pumpensümpfen gesammelten Flüssigkeiten in ein Gewässer, wie in den Fließbildern zur Wasserwirtschaft dargestellt, ist in der Regel nicht erlaubnisfähig.

2.3 Bodenschutz

- 2.3.1 Der Vorhabenträger hat die Gründungs- und Tiefbaumaßnahmen von einem Sachverständigen gem. § 18 BbodSchG oder einer, mit dem Fachbereich 2.2 im LUA abgestimmten, sachkundigen Person begleiten zu lassen. Der Sachverständige sollte nach den Erfahrungen des LUA für ein Sachgebiet 2-5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland (VSU Boden und Altlasten) zugelassen sein.
- 2.3.2 Ergeben sich während der Durchführung der Baumaßnahme Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, hat der Betreiber gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SbodSchG) unverzüglich den Fachbereich 2.2 im LUA zu informieren.

- 2.3.3 Die gegebenenfalls geplanten bodenschutzrechtlichen Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und umgehend mit dem Fachbereich 2.2 im LUA abzustimmen.
- 2.3.4 Die gesamten Erdarbeiten sind im Verlauf der Teilbaumaßnahmen durch den unter Nr. 1 genannten Sachverständigen zu dokumentieren, und zwar unabhängig davon, ob eine Sanierungsmaßnahme erforderlich wird oder nicht. Diese Dokumentation ist dem Fachbereich 2.2 im LUA spätestens vier Wochen nach Abschluss der Tiefbaumaßnahmen vorzulegen.
- 2.3.5 Bei der Durchführung der Untersuchungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB) sind Rückstellproben (Boden) vorzuhalten.
- 2.3.6 Der fertiggestellte AZB ist dem LUA rechtzeitig vor Inbetriebnahme zur Prüfung auf Erfüllung der Anforderungen nach § 4a Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BimSchV) vorzulegen.

Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, nachdem das LUA die Inbetriebnahme freigegeben hat.

3 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise

3.1 Schutz der Reptilien während der Bauphase

Zum Schutz der Reptilien während der Bauphase ist ein ausführungsgeeignetes Konzept mit Angaben zur Lage der Reptilienschutzszäune sowie zum Zeitpunkt der Aufstellung und zur Dauer der Vorhaltung zu erstellen und der Obersten Naturschutzbehörde (ONB) vorzulegen.

3.2 Fachliche Baubetreuung

Die Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen muss durch eine fachlich geeignete ökologische Baubetreuung begleitet werden. Falls erforderlich, sind in Abstimmung mit der ONB weitere Schutzmaßnahmen durchzuführen.

4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise

4.1 Anzeige der Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme des neuen Elektrolichtbogenofens (Electric Arc Furnace - EAF) ist dem LUA mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

4.2 Lärm- und Erschütterungsschutz

4.2.1 Bei den Bauarbeiten sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) zu beachten.

Zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Baulärm sind geräuscharme Geräte und Maschinen zu verwenden. In die Ausschreibung für die bauausführenden Unternehmen ist aufzunehmen, dass die verwendeten Baumaschinen und -geräte mindestens die schalltechnischen Anforderungen der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV) einhalten müssen.

4.2.2 Dem Fachbereich 3.3 im LUA ist vor Baubeginn die verantwortliche Person für die Baustelle schriftlich mitzuteilen.

4.2.3 Im Einwirkungsbereich der Baustelle dürfen bei der Errichtung des Elektrolichtbogenofens einschließlich Nebenanlagen die Beurteilungspegel der von allen Baumaschinen ausgehenden Geräusche die nachstehenden Immissionsrichtwerte an den folgenden Immissionsorten nicht überschreiten:

Immissionsort		Immissionsrichtwert in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung	tagsüber	nachts
IO 01	Hallerstraße 79	60	45
IO 05	Im Rehwinkel 20	60	45
IO 06	Freiherr-vom-Stein-Str. 44	60	45
IO 07	Rathausstr. 37	60	45
IO 09	Verwaltung Weltkulturerbe	65	/
IO 10	GTZ Schulungsräume	65	/
IO 11	DLRG Geschäftsstelle	65	/

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert für die Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen haben nach der AVV Baulärm zu erfolgen.

- 4.2.4 Bei Nachbarschaftsbeschwerden während der Bauphase wegen Baulärm ist gegenüber dem LUA der Nachweis zu führen, dass die in Nebenbestimmung 4.2.3 genannten Immissionsrichtwerte an den betreffenden Immissionsorten eingehalten werden. Hierzu sind die Beurteilungspegel gemäß Ziffer 6 der AVV Baulärm zu ermitteln. Bei einer Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte von mehr als 5 dB(A) sind Maßnahmen zur Minderung der Geräusche durchzuführen und gegebenenfalls die Betriebszeit lautstarker Baumaschinen zu beschränken. Die Maßnahmen sind mit dem LUA abzustimmen.
- 4.2.5 Bei Nachbarschaftsbeschwerden während der Bauphase wegen Erschütterungen ist im betreffenden Wohngebäude eine Messung gemäß DIN 4150-2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden durch Baumaßnahmen am Tage) durchzuführen. Der Aufstellort ist mit dem LUA, Fachbereich 3.3, abzustimmen. Wenn es zu Überschreitungen der maximal bewerteten Schwingstärke KBF_{max} kommt, ist dies dem LUA mitzuteilen und es sind Minderungsmaßnahmen festzulegen. Diese Minderungsmaßnahmen sind mit dem LUA abzustimmen.
- 4.2.6 Die durch den Betrieb des neuen EAF einschließlich Nebenanlagen verursachten Geräusche dürfen an den folgenden Immissionsorten die nachstehenden Beurteilungspegel zur Tag- und Nachtzeit der TA Lärm nicht überschreiten:

Immissionsort		Beurteilungspegel in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung	tagsüber	nachts
IO 01	Hallerstraße 79	54	42
IO 02	Hallerstraße 67	54	42
IO 03	Hallerstraße 39	54	42
IO 04	Im Rehwinkel 19	54	39
IO 05	Im Rehwinkel 20	54	39
IO 06	Freiherr-vom-Stein-Str. 44	54	39
IO 07	Rathausstr. 37	54	39
IO 08	Rathausstr. 13	54	39

- 4.2.7 Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des EAF ist durch ein Gutachten einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die festgesetzten Beurteilungspegel bezogen auf die schalltechnisch ungünstigste Betriebsart an allen maßgeblichen Aufpunkten eingehalten werden.

Der Messbericht ist dem LUA nach seiner Fertigstellung unverzüglich vorzulegen.

Für den EAF einschließlich Nebenanlagen ist ein Lärmkataster zu erstellen. Das Lärmkataster ist bei zukünftigen Änderungen oder Erweiterungen entsprechend fortzuschreiben.

- 4.2.8 Durch den Betrieb des EAF einschließlich Nebenanlagen dürfen die in der Ziffer 6.1 des Schalltechnischen Gutachtens mit der Auftrags-Nr. 23-AB-0225, der proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter vom 20.11.2023, genannten Innenpegel nicht überschritten werden. Abweichungen von diesen Werten sind zulässig, wenn durch andere Maßnahmen sichergestellt wird, dass die in der Nebenbestimmung 4.2.6 genannten Beurteilungspegel eingehalten werden.

- 4.2.9 Die geplanten Gebäude sind mit zweischaligen, gedämmten Wand- und Deckenkonstruktionen auszuführen. Die bewerteten Schalldämm-Maße müssen mindestens die in der Ziffer 6.2 des Schalltechnischen Gutachtens mit der Auftrags-Nr. 23-AB-0225 genannten Werte aufweisen. Abweichungen von diesen Werten sind zulässig, wenn durch andere Maßnahmen sichergestellt wird, dass die in der Nebenbestimmung 4.2.6 genannten Beurteilungspegel eingehalten werden.

- 4.2.10 Die Wände und Decken der Verbindungshalle sind auf der Innenseite mit einer schallabsorbierenden Verkleidung zu versehen.

- 4.2.11 Die Wand- und Dachkonstruktionen, die in der Ofenhalle und der Verbindungshalle verbaut werden sollen, müssen mindestens die in der Ziffer 6.2 des Schalltechnischen Gutachtens mit der Auftrags-Nr. 23-AB-0225 genannten Schalldämm-Maße für die einzelnen Oktaven aufweisen. Vor dem Einbau sind die erforderlichen Daten dem Sachverständigen, der das schalltechnische Gutachten gefertigt hat, vorzulegen. Erst nach einer schalltechnischen Überprüfung der Bauteile und Freigabe durch den Sachverständigen dürfen diese eingebaut werden.

- 4.2.12 Die Absaughaube im Dach der Ofenhalle muss mindestens die gleiche Schalldämmung aufweisen wie die Dachkonstruktion der Ofenhalle. Vor dem Einbau sind die Schalldämm-Maße der Absaughaube dem Sachverständigen, der das schalltechnische Gutachten gefertigt hat, vorzulegen. Erst nach einer schalltechnischen Überprüfung und Freigabe durch den Sachverständigen darf die Absaughaube eingebaut werden.

- 4.2.13 Die im Schalltechnischen Gutachten mit der Auftrags-Nr. 23-AB-0225 genannten Schallleistungspegel für die Geräuschquellen im Außenbereich (Entstaubungsanlage EAF, Entstaubungsanlage Eisenschwamm, Wasserwirtschaft EAF, Kompensationsanlage und SVC, Schaltanlage S5) dürfen jeweils nicht überschritten werden. Abweichungen von diesen Werten sind zulässig, wenn durch andere Maßnahmen sichergestellt wird, dass die in der Nebenbestimmung 4.2.6 genannten Beurteilungspegel eingehalten werden.
- 4.2.14 Die Kamine der Entstaubungsanlage/EAF und der Entstaubungsanlage/Eisenschwamm-Lager dürfen an der Kaminmündung keine Tonhaltigkeit aufweisen, die im Sinne der Ziffer A.3.3.5 des Anhangs der TA Lärm zu einem Tonhaltigkeitszuschlag an den Immissionsorten führt.
- 4.2.15 An- und Abtransporte mittels LKW und Eisenbahn in die Schrotthalle oder die Aufstellhalle des EAF dürfen ausschließlich während der Tagzeit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm (06.00 Uhr – 22.00 Uhr) durchgeführt werden. Hiervon ausgenommen sind Schlackentransporte von der Aufstellhalle des EAF zur Schlackenaufbereitung.

4.3 Luftreinhaltung und Störfallvorsorge

- 4.3.1 Während der Bauphase sind Maßnahmen zur Staubminderung zu ergreifen.
- 4.3.2 Der Baustellenverkehr und die Bauarbeiten sind auf dem Betriebsgelände so zu koordinieren, dass insbesondere keine Gefährdung der gasführenden Leitungen sowie des Gasometers eintreten kann.

Entsprechende Vorkehrungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind zu ergreifen.

Hierzu ist in Abstimmung mit dem LUA ein Sicherheitskonzept zu erstellen und einzuhalten.

Die Fremdfirmen sind vor Arbeitsantritt über die besonderen Gefährdungen zu unterweisen.

Anlieferung und Lagerung von Eisenschwamm (BE 01)

- 4.3.3 Alle Förderbänder und die Übergabestationen sind einzuhausen.
- 4.3.4 Die Entladungsbereiche, Lagerbehälter und Bandübergabestationen für Eisenschwamm sind abzusaugen und an eine Entstaubungsanlage (Quelle 12.2) anzuschließen.

- 4.3.5 Es sind Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung der Selbstentzündung von Eisenschwamm zu treffen. Beispielsweise sind die Bunker zur Lagerung mit Stickstoff zu beaufschlagen. Eine adäquate Überwachung zur Überprüfung der Reaktivität des Eisenschwamms ist einzurichten.

- 4.3.6 Abgasableitung der Entstaubungsanlage des Eisenschwamm-Lagers (Quelle 12.2)

Die Abgase sind über eine Entstaubungsanlage in die freie Luftströmung über einen 39 Meter (ü. G.) hohen Kamin (Quelle 12.2) abzuleiten.

- 4.3.7 Zulässige Staubemissionen der Entstaubungsanlage des Eisenschwamm-Lagers (Quelle 12.2)

Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen insgesamt in keinem Betriebszustand eine Massenkonzentration von 5 mg/m³ überschreiten.

Die zulässige Massenkonzentration bezieht sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

Einsatzstoffanlieferung (BE 02)

- 4.3.8 Die Kalkentladestation, die Zuschlagstoffentladestation sowie die Legierungsmittelanlage sind an die zentrale Entstaubungsanlage (Quelle 12.1) anzuschließen.

- 4.3.9 Die Entladung und Sortierung des Schrotts haben ausschließlich in der Schrotthalle zu erfolgen.

Elektrolichtbogenofen/EAF (BE 03)

- 4.3.10 Abgasableitung der Entstaubungsanlage EAF (Quelle 12.1)

Die Abgase sind über eine Entstaubungsanlage in die freie Luftströmung über einen 79 Meter (ü. G.) hohen Kamin (Quelle 12.1) abzuleiten.

- 4.3.11 Zulässige Staubemissionen der Entstaubungsanlage EAF (Quelle 12.1)

Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen insgesamt in keinem Betriebszustand eine Massenkonzentration von 5 mg/m³ überschreiten.

Die zulässige Massenkonzentration bezieht sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

- 4.3.12 Zulässige staubförmige anorganische Emissionen im Abgas der Entstaubungsanlage EAF (Quelle 12.1)

Die Emissionen folgender staubförmiger anorganischer Stoffe der Klasse I dürfen jeweils in keinem Betriebszustand eine Massenkonzentration von 0,02 mg/m³ überschreiten:

- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg,
- Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl.

Die Emissionen folgender staubförmiger anorganischer Stoffe der Klasse II dürfen insgesamt in keinem Betriebszustand eine Massenkonzentration von 0,5 mg/m³ überschreiten und für die einzelnen Stoffe gilt:

Staubinhaltsstoff	Emissionswert in mg/m ³
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb	0,1
Kobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co	0,05
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	0,015
Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se	0,1
Tellur und seine Verbindungen, angegeben als Te	0,1

Die Emissionen folgender staubförmiger anorganischer Stoffe der Klasse III dürfen insgesamt in keinem Betriebszustand eine Massenkonzentration von 1 mg/m³ überschreiten und für die einzelnen Stoffe gilt.

Staubinhaltsstoff	Emissionswert in mg/m ³
Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb	0,1
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	0,04
Fluoride leicht löslich (z. B. NaF), angegeben als F	1
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu	0,15
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn	0,4
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V	0,15
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn	0,15

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet der obigen Tabellen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

Die zulässigen Massenkonzentrationen beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

4.3.13 Zulässige Emissionen an krebserzeugenden Stoffen im Abgas der Entstaubungsanlage EAF (Quelle 12.1)

Die Emissionen folgender krebserzeugender Stoffe der Klasse I dürfen insgesamt in keinem Betriebszustand eine Massenkonzentration von $0,05 \text{ mg/m}^3$ überschreiten und für die einzelnen Stoffe gilt:

Staubinhaltsstoff	Emissionswert in mg/m^3
Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As	0,05
Benzo(a)pyren	0,01
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd	0,02
Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Cr	0,04

Die zulässige Massenkonzentration bezieht sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

4.3.14 Zulässige Emissionen an Dioxinen und Furanen im Abgas der Entstaubungsanlage EAF (Quelle 12.1)

Die Emissionen an Dioxinen und Furanen gemäß Anhang 4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) dürfen insgesamt in keinem Betriebszustand eine Massenkonzentration von $0,1 \text{ ng/m}^3$ überschreiten.

Die zulässige Massenkonzentration bezieht sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

4.3.15 Zulässige Emissionen an gasförmigen anorganischen Stoffen im Abgas der Entstaubungsanlage EAF (Quelle 12.1)

Die Emissionen an Fluorwasserstoff dürfen insgesamt in keinem Betriebszustand eine Massenkonzentration von 1 mg/m^3 überschreiten.

Die zulässige Massenkonzentration bezieht sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

Die Emissionskonzentration an Stickstoffoxiden darf 70 mg/m^3 in keinem Betriebszustand überschreiten.

Die zulässige Massenkonzentration bezieht sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

4.3.16 Kontinuierliche Emissionsmessungen

Die staubförmigen Emissionen im Abgas der Quellen 12.1 - Entstaubungsanlage EAF und 12.2 - Entstaubungsanlage des Eisenschwamm-Lagers sind kontinuierlich zu ermitteln.

Die Emissionen an Stickoxiden im Abgas der Quelle 12.1 - Entstaubungsanlage EAF sind kontinuierlich zu ermitteln.

Die Emissionen an Fluorwasserstoff im Abgas der Quelle 12.1 - Entstaubungsanlage EAF sind kontinuierlich zu ermitteln.

Die Anforderungen nach Nr. 5.3.3 TA Luft (Kontinuierliche Messungen) sind dabei zu beachten.

Quelle 12.1 – Entstaubungsanlage EAF:

Die Emissionsbegrenzungen an Stickoxiden und Fluorwasserstoff sind bei der kontinuierlichen Messung eingehalten, wenn sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten.

Die Emissionsbegrenzung für Gesamtstaub ist bei der kontinuierlichen Messung eingehalten, wenn sämtliche Halbstundenmittelwerte die Massenkonzentration von 15 mg/m³ gemäß Nr. 5.4.3.2.2a TA Luft nicht überschreiten.

Quelle 12.2 – Entstaubungsanlage des Eisenschwamm-Lagers:

Die Emissionsbegrenzung an Gesamtstaub ist bei der kontinuierlichen Messung eingehalten, wenn sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten.

4.3.17 Diskontinuierliche Emissionsmessungen

Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der EAF-Anlage ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nach den vorgenannten Nebenbestimmungen, die keiner kontinuierlichen Messung unterliegen, durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen.

Die Anforderungen nach Nr. 5.3.2 TA Luft (Einzelmessungen) sind zu beachten. Die festgelegten Emissionsbegrenzungen sind sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die zulässige Massenkonzentration nicht überschreitet.

Ein Exemplar des jeweiligen Messberichts ist dem LUA unverzüglich nach dessen Fertigstellung vorzulegen.

Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.

Hinweis: Auf schriftlichen Antrag kann das LUA auf die Durchführung der wiederkehrenden Messungen von Benzo(a)pyren und von Dioxinen/ Furanen an der Quelle 12.1 verzichten, wenn die Ergebnisse der Messungen dies rechtfertigen.

4.3.18 Messgeräte zur Ermittlung der Staubemissionen im Abgas der Filteranlagen (Quellen 12.1 und 12.2) und Messgeräte zur Ermittlung der Emissionen an Stickoxiden und Fluorwasserstoff (Quelle 12.1)

Zur messtechnischen Ermittlung der Emissionen an Staub, Stickoxiden und Fluorwasserstoff im Abgas der Filteranlagen sind kontinuierliche Messgeräte in den Reingaskanal des Abgaskamins einzubauen. Bei der Auswahl der Messgeräte sind die Anforderungen nach Nr. 5.3.3.4 TA Luft zu beachten.

Der Einbauort der Messgeräte ist unter Hinzuziehung einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle festzulegen.

Der ordnungsgemäße Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist von der bekannt gegebenen Stelle bescheinigen zu lassen. Diese Bescheinigung ist dem LUA innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der neuen Filteranlage vorzulegen.

4.3.19 Elektronische Auswertung der kontinuierlichen Emissionsmessungen

Die kontinuierlich zu ermittelnden Emissionswerte sind einem elektronischen Auswertesystem zuzuführen. Die Verarbeitung und Auswertung der Daten muss gemäß Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) vom 13.06.2005 – IG I2-45053/5 und 04.08.2010 – IG72-51134/0 – „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ erfolgen.

Parameter, die zur Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen erforderlich sind, sowie relevante Statussignale der Anlage (z. B. Stillstand, Leistung) sind ebenfalls kontinuierlich zu ermitteln und zu registrieren.

4.3.20 Messberichte zu den kontinuierlichen Emissionsmessungen

Zum Abschluss eines jeden Kalenderjahres sind bis spätestens zum 31. März des Folgejahres Messberichte zu erstellen, die neben der Datenaufzeichnung der Auswerteeinheit noch folgende Angaben enthalten müssen:

Alle Tagesmittelwerte, die größer sind als die zulässige Massenkonzentration plus Vertrauensbereich, sowie alle Halbstundenmittelwerte, die größer sind als das Doppelte der zulässigen Massenkonzentration plus Toleranzbereich.

Die vorstehenden Angaben sind im Jahresbericht unter Nennung von Ursache und Zeitpunkt der Überschreitungen darzustellen.

Ebenfalls sind die ergriffenen Maßnahmen zur Abhilfe von Emissionsüberschreitungen und zu deren zukünftiger Verhinderung darzustellen und dem Jahresbericht beizufügen.

Bei Fehlanzeigen der Emissionsmesseinrichtungen ist der Störungsgrund anzugeben. Es ist zu erläutern, wie zukünftigen Fehlanzeigen vorgebeugt werden soll.

4.3.21 Maßnahmen beim Auftreten besonderer Ereignisse

Das LUA ist über alle Ereignisse beim Betrieb der Gesamtanlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit, insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen, erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich oder per E-Mail zu unterrichten.

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art des Ereignisses,
- Ursache des Ereignisses,
- Zeitpunkt und Dauer des Ereignisses,
- Menge der durch das Ereignis zusätzlich aufgetretenen luftverunreinigenden Emissionen (konservative Schätzung)
- getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Vermeidung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem LUA auf Verlangen vorzulegen. Dem LUA ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

4.3.22 Für die Anlage, insbesondere für die Anlage zur Abgasreinigung, sind Wartungspläne zu erstellen und regelmäßig durchzuführen. Die Wartungen sind zu dokumentieren und dem LUA ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

Wasserwirtschaft (BE 04.2)

4.3.23 Die für die Kühlkreisläufe installierten Verdunstungskühlanlagen sind entsprechend der Anforderungen der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) zu errichten und zu betreiben.

Hinweis:

Nachfolgende Anforderungen werden gegenüber dem Betreiber der Schlackenbehandlungsanlage von Seiten des LUA per nachträglicher Anordnung umgesetzt. Es wird empfohlen, diese Anforderungen auch zwischenbetrieblich mit dem Dienstleister abzustimmen und festzulegen:

Beim Abtransport der flüssigen E-Ofen-Schlacke in den Schlackenkübeln zur Schlackenkipphalle ist darauf zu achten, dass insbesondere keine Gefährdung der gasführenden Leitungen sowie des Gasometers eintreten kann.

Entsprechende Vorkehrungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind zu ergreifen. Hierzu ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen und einzuhalten.

Die Beschäftigten sind vor Beschäftigungsbeginn und danach regelmäßig über die besonderen Gefährdungen zu unterweisen.

5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise

5.1 Gefährdung von Beschäftigten durch elektromagnetische Felder (EMF)

- 5.1.1 Arbeitsplätze sind so zu gestalten und einzurichten, dass die Gefährdung von Beschäftigten durch elektromagnetische Felder (EMF) entsprechend dem Stand der Technik vermieden oder verringert wird und somit ein sicheres Arbeiten gewährleistet ist.
- 5.1.2 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist für die neu zu errichtenden Gebäude und Betriebsanlagen anzupassen. Insbesondere hinsichtlich des Auftretens von elektromagnetischen Feldern ist diese zu ergänzen.
- 5.1.3 Vor Inbetriebnahme der EAF-Anlage und der damit verbundenen Anlagen und Betriebseinrichtungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die auftretenden Expositionen durch EMF an Arbeitsplätzen zu ermitteln und zu bewerten. Dabei sind alle auf die Arbeitsplätze einwirkenden EMF relevanten Frequenzanteile und deren direkte und indirekte Wirkungen zu berücksichtigen.
- 5.1.4 Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, deren Wirksamkeit zu prüfen und zu dokumentieren. Dabei ist eine Substitutionsprüfung nach der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder (EMFV) durchzuführen sowie die Rangfolge der Maßnahmen zu beachten.
- 5.1.5 Die Beschäftigten sind auf Basis der Gefährdungsbeurteilung vor der erstmaligen Betriebsaufnahme der EAF-Anlage zu unterweisen, wenn Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit, auch solche durch indirekte Auswirkungen, möglich sind. Die Beschäftigten sind dabei auch über den Anspruch und den Zweck der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der Verordnung über arbeitsmedizinische Vorsorge (ArbMedVV) zu unterrichten. Es ist auch darüber zu unterweisen, dass es durch mögliches Fehlverhalten von Beschäftigten, z. B. bei Entfernung oder Beschädigung von Abschirmeinrichtungen an einer Maschine oder an einem Gerät, zu Gefährdungen kommen kann.
- 5.1.6 Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. vor der ersten Inbetriebnahme der EMF-Quelle sowie mindestens einmal jährlich durchzuführen. Sie ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache durchzuführen. Bei maßgeblichen Änderungen der Arbeitsbedingungen und Expositionssituationen hat der Betreiber über die neue Gefährdungssituation zu unterweisen.

5.1.7 Die Unterweisung hierzu muss folgende Inhalte umfassen:

- die mit der Tätigkeit verbundenen Gefährdungen durch direkte und indirekte Wirkung von EMF
- die durchgeführten Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Minimierung der Gefährdung unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzbedingungen
- die relevanten Expositionsgrenzwerte und Auslöseschwellen (ALS) sowie ihre Bedeutung
- die Ergebnisse der Expositionsermittlung zusammen mit der Erläuterung ihrer Bedeutung und der Bewertung der damit verbundenen möglichen Gefährdungen und gesundheitlichen Folgen
- die Beschreibung sicherer Arbeitsverfahren zur Minimierung der Gefährdung aufgrund der Exposition durch EMF
- die sachgerechte Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung
- Hinweise zur Erkennung und Meldung von möglichen gesundheitsschädlichen Wirkungen einer Exposition
- möglicherweise auftretende vorübergehende Symptome und wie diese vermieden werden können
- spezifische Informationen für besonders schutzbedürftige Beschäftigte.

5.1.8 Bei der Beschäftigung von betriebsfremden Beschäftigten zum Zwecke der Dienstleistungserbringung im laufenden Betrieb in Bereichen mit Expositionen gegenüber EMF oberhalb der ALS (z. B. Reinigungspersonal, Handwerker, Sicherheitspersonal), ist eine für die Tätigkeit erforderliche Unterweisung durchzuführen. Über alle relevanten betriebspezifischen Gegebenheiten zu EMF-Quellen ist der betriebsfremde Arbeitgeber geeignet zu informieren, um eine Unterweisung der betriebsfremden Beschäftigten zu unterstützen.

5.1.9 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. An Arbeitsplätzen mit EMF muss regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge ermöglicht werden (Wunschvorsorge). Die Arbeitsmedizinische Empfehlung (AME) Wunschvorsorge soll hier Umsetzungsmöglichkeiten aufzeigen. Ergeben sich weitere Vorsorgeanlässe, so sind diese in einem Termin mit der Wunschvorsorge zu bündeln.

5.1.10 Für Beschäftigte mit aktiven oder passiven Körperhilfsmitteln sind besondere Maßnahmen erforderlich, durch die Funktionsstörungen der Körperhilfsmittel oder Schädigungen der Personen verhindert werden. Der Betreiber muss alle hiervon betroffenen Beschäftigten auf solche möglichen Gefährdungen hinweisen. Die betroffenen Personen müssen den Betreiber über eine Versorgung mit Körperhilfsmitteln informieren, damit dieser notwendige Maßnahmen ergreifen kann.

5.1.11 Der Betreiber muss Arbeitsbereiche, in denen die Auslöseschwelle für EMF überschritten werden, oder Arbeitsbereiche mit Gefährdungen für besonders schutzbedürftige Beschäftigte kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss deutlich erkennbar und dauerhaft sein. Sie kann insbesondere durch Warn-, Hinweis- und Zusatzzeichen sowie Verbotsschilder und Warnleuchten erfolgen.

5.1.12 Der Zugang zu Arbeitsbereichen für die Dauer der Tätigkeit ist einzuschränken, wenn die ALS überschritten werden oder Gefährdungen für besonders schutzbedürftige Beschäftigte bestehen. Zugangsregelungen sind z. B. durch technische Schutzmaßnahmen zu realisieren. Ist dies nicht möglich, so sind durch organisatorische Schutzmaßnahmen (z. B. Zugangsverbote) entsprechende Zugangsregelungen sicherzustellen.

5.1.13 Werden Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten von EMF-Quellen während des laufenden Betriebs durchgeführt, so sind die daraus resultierenden Gefährdungen gesondert zu beurteilen.

5.2 Sicherer Zugang

Bei Einstellungs- und Wartungsarbeiten an der Ofenanlage und den zugehörigen Versorgungseinrichtungen müssen die Beschäftigten sicheren Zugang zu allen für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Stellen haben. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.

5.3 Geeignete Arbeitsmittel

Es dürfen nur Arbeitsmittel ausgewählt und den Beschäftigten bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßen Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind. Maschinen, die vom Betreiber erstmalig bereitgestellt werden, müssen den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen.

5.4 EG-Konformitätserklärung

Zum Nachweis, dass die installierten Maschinen und technischen Anlagen den Anforderungen der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) entsprechen, muss die EG-Konformitätserklärung vorliegen.

5.5 Arbeitsstätte

5.5.1 In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen gut sichtbar gekennzeichnete, stets zugängliche Türen für Fußgänger vorhanden sein (Nr. 1.7 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung ArbStättV).

- 5.5.2 Verkehrswege für Fahrzeuge müssen in einem Abstand von mindestens 1,00 m an Türen und Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten vorbeiführen (Nr. 1.8 Anhang ArbStättV i. V. m. der technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A1.8 Nr. 4.3).
- 5.5.3 Die Begrenzungen der Verkehrswege müssen gekennzeichnet sein, soweit Nutzung und Einrichtung der Räume es zum Schutz der Beschäftigten erfordern (Nr. 1.8 Abs. 5 Anhang ArbStättV).
- 5.5.4 Arbeitsplätze und Verkehrswege sind vor herabfallenden Gegenständen zu sichern (Nr. 2.1 Anhang ArbStättV).
- 5.5.5 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte besteht, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen können. Sind aufgrund der Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeiten Schutzvorrichtungen gegen Absturz nicht geeignet, muss der Betreiber die Sicherheit der Beschäftigten durch andere wirksame Maßnahmen gewährleisten. Eine Absturzgefahr besteht bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 Meter (Nr. 2.1 Abs. 1 Anhang ArbStättV).
- 5.5.6 Fluchtwege und Notausgänge müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen und in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein (Nr. 2.3 Abs. 1 Anhang ArbStättV).
- 5.5.7 Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist. Die Beleuchtungsstärke muss mindestens 1 lx mit einer Gleichmäßigkeit weniger als 40:1 betragen. Die Sicherheitsbeleuchtung für Fluchtwege muss für die Dauer, die für das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte ins Freie erforderlich ist, jedoch mindestens für einen Zeitraum von 30 min nach Ausfall der Allgemeinbeleuchtung, die erforderliche Beleuchtungsstärke bringen (Nr. 2.3 Abs. 1 Anhang ArbStättV i. V. m. ASR A2.3 Nr. 9.1 Abs. 1 und 2).
- 5.5.8 Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden, und in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein (Nr. 2.3 Abs. 2 Anhang ArbStättV).
- 5.5.9 Manuell betätigte Türen von Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen (Nr. 2.3 Abs. 2 Anhang ArbStättV i. V. m. ASR A2.3 Nr. 7 Abs. 5).

- 5.5.10 Arbeitsstätten, in denen bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung die Sicherheit der Beschäftigten gefährdet werden kann, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben (Nr. 3.4 Abs.7 Anhang ArbStättV).
- 5.5.11 Arbeitsräume, in denen aus betriebstechnischer Sicht keine spezifischen Anforderungen an die Raumtemperatur gestellt werden, müssen während der Nutzungsdauer unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der physischen Belastungen der Beschäftigten eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur haben (Nr. 3.5 Abs. 1 Anhang ArbStättV).
- 5.5.12 Raumlufttechnische Anlagen müssen jederzeit funktionsfähig sein. Eine Störung muss durch eine selbsttätige Warneinrichtung angezeigt werden. Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, durch die die Beschäftigten im Fall einer Störung gegen Gesundheitsgefahren geschützt sind (Nr. 3.6 Abs. 2 Anhang ArbStättV).
- 5.5.13 In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Schalldruckpegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen ist in Abhängigkeit von der Nutzung und den zu verrichtenden Tätigkeiten so weit zu reduzieren, dass keine Beeinträchtigungen der Gesundheit der Beschäftigten entstehen (Nr. 3.7 Anhang ArbStättV).
- 5.5.14 Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und im Freien sind so zu gestalten, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können (Nr. 5.1 Anhang ArbStättV).
- 5.5.15 Kraftbetätigte Türen und Tore sind vor der ersten Inbetriebnahme und danach wiederkehrend zu überprüfen. Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Hierzu sind die anerkannten Regeln der Technik, Rechtsvorschriften, Betriebsanleitungen und andere Angaben des Herstellers heranzuziehen. Die wiederkehrenden Prüfungen sollten mindestens einmal jährlich erfolgen. Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die mit der Prüfung beauftragte Person erfüllen muss. Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen sind aufzuzeichnen und in der Arbeitsstätte aufzubewahren. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Über die Mängelbeseitigung ist ein Nachweis zu führen (ASR A1.7 Nr. 10.2).
- 5.5.16 Für Wartungs- und Reparaturarbeiten sind auf den Dächern geeignete Absturzsicherungen (Geländer) oder Anschlagseinrichtungen in Form von Sicherungssystemen (keine Einzelsekuranten) anzubringen (ASR A2.1 Nr. 4.1 u. 7, ASR A1.8 Nr. 4.6.1).

- 5.5.17 Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Die Höhe der Umwehrungen darf bei Brüstungen bis auf 0,80 m verringert werden, wenn die Tiefe der Umwehrung mindestens 0,20 m beträgt und durch die Tiefe der Brüstung ein gleichwertiger Schutz gegen Absturz gegeben ist. Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m, muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen (ASR A2.1 Nr. 5.1 Abs. 2).
- 5.5.18 Für die Anlagenerweiterung sind Flucht- und Rettungspläne aufzustellen, die an geeigneter Stelle auszulegen oder auszuhängen sind (§ 4 Abs. 4 Satz 3 ArbStättV).

6 Hinweise zum Emissionshandel

Aus Sicht der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) ist die Anlage emissionshandelspflichtig und übt die Tätigkeit Nr. 10 nach Anhang 1 Teil 2 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) aus.

Der Betreiber ist nach § 5 Abs. 1 TEHG verpflichtet, seine Emissionen mit Datum der Aufnahme des Probetriebs oder - falls kein Probetrieb stattfindet - mit Datum der Inbetriebnahme zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2018/2066 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 3 der Emissionshandelsverordnung 2030 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 2 TEHG genügen und gemäß Anhang 2 Teil 1 Buchstabe b TEHG der DEHSt vor dem Zeitpunkt, zu dem die Anlage erstmals den Pflichten nach § 5 TEHG unterliegt, zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probetriebs folgenden Jahres eingereicht werden. Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.

Der Betreiber kann bei der DEHSt die kostenlose Zuteilung von Berechtigungen beantragen. Als Antrag auf kostenlose Zuteilung für einen neuen Marktteilnehmer ist ein Zuteilungsdatenbericht einzureichen. Informationen zur Stellung eines Antrages auf kostenlose Zuteilung für einen neuen Marktteilnehmer für den ersten Zuteilungszeitraum 2021-2025 können die Anlagenbetreiber dem Leitfaden zur Zuteilung 2021 bis 2030, Teil 5 entnehmen. Die Zuteilungsgrundlagen für den zweiten Zuteilungszeitraum 2026-2030 sind dem Leitfaden zur Zuteilung 2026-2030, Teil 2 zu entnehmen.

Sofern Eisenschwamm bzw. DRI, der in einer EU-ETS-1-Anlage hergestellt wurde, im Elektrolichtbogenofen zu Stahl verarbeitet wird, darf dafür keine Zuteilung in einem Zuteilungselement „EAF-hochlegierter Stahl“ oder „EAF-Kohlenstoffstahl“ beantragt werden. Denn die Zuteilung für den Eisenschwamm erfolgt bei der Anlage, die den Eisenschwamm hergestellt hat, in einem Zuteilungselement „Eisen“ und umfasst auch die Weiterverarbeitung des Eisenschwamms zu Stahl. Eine Zuteilung für den verbleibenden, zuteilungsfähigen im Elektrolichtbogenofen erzeugten Rohstahlanteil kann in einem Zuteilungselement „EAF-hochlegierter Stahl“ und/oder „EAF-Kohlenstoffstahl“ erfolgen. Das Vorgehen zur Ermittlung der maßgeblichen Aktivitätsraten muss in diesen Fällen im Methodenbericht und im Methodenplan des Zuteilungsantrags transparent und nachvollziehbar beschrieben sein. Der Leitfaden zur Zuteilung 2026-2030, Teil 3c ist zu beachten.

Ein entsprechender Zuteilungsantrag darf von nur einem der zwei Betreiber (GreenSteel EAF Völklingen GmbH oder Saarstahl AG) gestellt werden. Eine doppelte Beantragung ist unzulässig und ausgeschlossen.

Die Anlage wird unter dem Anlagenaktenzeichen 14220-0050 bei der DEHSt geführt.

7 Ausgangszustandsbericht

Die im Ausgangszustandsbericht (AZB) aufgeführten Boden- und Grundwasseruntersuchungen sind gemäß § 21 Abs. 2a Ziffer 3c der 9. BImSchV im Bereich Grundwasser alle 5 Jahre und im Bereich Boden alle 10 Jahre zu wiederholen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind dem LUA unverzüglich nach ihrer Fertigstellung vorzulegen.

8 Kreislaufwirtschaft

Die beim Betrieb des Elektrolichtbogenofens anfallenden, nicht zu vermeidenden Abfälle, sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen hat nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften zu erfolgen.

KAPITEL III

SONSTIGE FESTLEGUNGEN UND HINWEISE

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 73 der Bauordnung für das Saarland (LBO) mit ein. Außerdem eingeschlossen ist die Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG.
Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Die Genehmigung erfolgt, soweit in Kapitel I nicht ausdrücklich aufgeführt, nach Maßgabe des Antrages und der dazugehörigen in Kapitel IV dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Antragsunterlagen und den in Kapitel II festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten letztere als verbindlich.
3. Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage sind gemäß § 15 Absatz 1 BImSchG der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, soweit diese nicht nach Maßgabe des § 16 Absatz 1 BImSchG einer Genehmigung bedürfen.
4. Ist die angezeigte Änderung störfallrelevant im Sinne von § 15 Absatz 2a BImSchG, darf der Betreiber diese Änderung erst vornehmen, nachdem die Genehmigungsbehörde ihm schriftlich mitgeteilt hat, dass die Änderung keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG bedarf (Genehmigungsfreistellung).
5. Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Absatz 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die von dem Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde oder nach drei Jahren die Anlage nicht in Betrieb genommen wurde. Diese Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen von der Genehmigungsbehörde verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Sofern Klage gegen diesen Genehmigungsbescheid erhoben wird, werden die oben genannten Fristen ab dem Zeitpunkt der Klageerhebung bis zum Eintritt der Rechtskraft unterbrochen.
7. Die Funktionsfähigkeit der dieser Genehmigung unterliegenden Anlagen und Anlagenteile ist dauerhaft zu gewährleisten. Hierzu sind die Anlagen und Anlagenteile regelmäßig zu warten.

8. Die sofortige Vollziehung der Genehmigung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

KAPITEL IV

UNTERLAGEN

- Schreiben der GreenSteel EAF Völklingen GmbH vom 22.11.2023
- Ergänzende Schreiben der GreenSteel EAF Völklingen GmbH vom 18.03.2024, 20.03.2024 (inklusive Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) und 10.04.2024 (zur Konkretisierung der Maßnahmen nach § 8a BImSchG)
- Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO (E-Mail vom 06.12.2024)
- BImSchG-Antragsformulare 1 bis 7
- Kurzbeschreibung
- Topografische Karte Maßstab 1:25000
- Liegenschaftskarte Maßstab 1:2000
- Lageplan Maßstab 1:750
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Bauzeichnungen und Fließbilder
- Fließbild Stoffströme und Emissionsquellen
- Sicherheitsdatenblätter
- Schalltechnisches Gutachten (Auftragsnummer 23-AB-0225) vom 20.11.2023
- Gutachterliche Stellungnahme nach AVV Baulärm (Auftragsnr. M179078/01) vom 19.02.2024
- Erschütterungsprognose für die Bauphase (Auftragsnr. M178959/01) vom 20.02.2024
- Emissions- und Immissionsprognose (Auftragsnr. 23-01-10-FR) vom 09.11.2023
- UVP-Bericht nach § 16 UVPG (Auftragsnr. 23-AB-0352) vom 20.11.2023
- Messbericht über Immissionsmessungen nach TA Luft (Auftragsnr. M172445/03) vom 26.02.2024
- AZB-Konzept (Auftragsnr. 23-4557) vom 28.02.2024
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme 09/2022
- Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung 01/2024
- Antrag auf Baugenehmigung nach § 65 LBO
- Beschreibung des Baugrundstücks
- Beschreibung der baulichen Anlage
- Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen nach § 5 BauVorlVO
- Erklärung der Tragwerksplanerin nach § 67 Abs. 4 LBO und § 8 Abs. 2 BauVorlVO
- Flurstücks- und Eigentümerliste
- Ergänzungslageplan mit Abstandsflächen
- Grundrisse, Schnitte und Ansichten als Bestandteile des Bauantrages

- Prüfbericht Brandschutznachweis (Auftragsnr. 23/P046-TP01+TP06-01, 23/P046-TP02-01)
- Flächen- / Rauminhaltsberechnung
- Baubeschreibung
- Einverständniserklärung der Saarstahl AG als Grundstückseigentümer vom 25.09.2023
- Lüftungskonzept
- Geotechnischer Bericht (Auftragsnr. 4255-4G01b)

KAPITEL V

BEGRÜNDUNG

1 Darstellung des Sachverhaltes

1.1 Allgemeines

Am Hüttenwerksstandort Völklingen werden derzeit unter anderem drei Konverter im LD-Stahlwerk zur Herstellung von Rohstahl durch die Saarstahl AG betrieben. Der neu durch die GreenSteel EAF Völklingen GmbH zu errichtende Elektrolichtbogenofen (EAF) soll zukünftig die Rohstahlproduktion der herkömmlichen LD-Konverterroute, im Hinblick auf den eingeleiteten Transformationsprozess der saarländischen Stahlindustrie zur Reduzierung der CO₂-Emissionen, ersetzen. Diese Umstellung erfolgt schrittweise, wobei die beiden Produktionsverfahren bis zur endgültigen Stilllegung der LD-Konverterroute parallel betrieben werden. Die Gesamtmenge des am Standort Völklingen produzierten Stahls wird auch nach Inbetriebnahme des geplanten EAF die derzeit bei der Saarstahl AG genehmigte Produktionsmenge von 3,5 Mio. t/a nicht überschreiten. Die bestehenden Anlagen zur Weiterverarbeitung des Rohstahls (wie Sekundärmetallurgie und Stranggießanlagen) der Saarstahl AG werden dann mit Rohstahl sowohl aus den LD-Konvertern als auch aus dem neuen EAF bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Stahl ausschließlich durch den EAF produziert wird, versorgt. Hierzu wurden bereits die vorgesehenen Änderungen im Bereich der Sekundärmetallurgie zur Anpassung an die künftigen Produktionsbedingungen beim Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz angezeigt und mit Schreiben vom 01.07.2024 mit dem Az. 5321-0013#0002 von der Genehmigung freigestellt.

Zur Rohstahlproduktion werden im EAF insbesondere Schrott sowie Eisenschwamm eingesetzt, um die CO₂-Emissionen der Stahlherstellung signifikant zu reduzieren. Zur Versorgung der EAF-Anlage mit Eisenschwamm und Schrott ist neben der Errichtung und dem Betrieb der EAF-Anlage in Völklingen auch die Errichtung und der Betrieb von Neuanlagen auf dem Hüttenwerksstandort Dillingen / Saarlouis vorgesehen. Hier soll neben einem neuen EAF eine Direktreduktionsanlage zur Erzeugung von Eisenschwamm, die sowohl den Hüttenwerksstandort Dillingen / Saarlouis als auch den Hüttenwerksstandort Völklingen mit Eisenschwamm versorgen wird, errichtet und betrieben werden. Außerdem soll im Hafen Saarlouis / Dillingen ein strategisches Schrottlager entstehen, aus dem beide Standorte mit den entsprechenden Schrottmengen und -güten versorgt werden. Dieses über beide Hüttenwerksstandorte übergreifende Anlagenkonzept stellt im Wesentlichen den Transformationsprozess der saarländischen Stahlindustrie hin zu „grünem“ Stahl dar.

1.2 Beschreibung des Standortes

Der vorgesehene Standort der geplanten Anlagen befindet sich im westlichen Bereich des Betriebsgeländes des LD-Stahlwerks der Saarstahl AG in Völklingen. Die Aufstellung des geplanten EAF erfolgt in einer an die Gebäude des LD-Stahlwerks anschließenden Halle. Die nachfolgende Abbildung zeigt den Anlagenstandort als Luftbild mit Umgebung des Betriebsgeländes.



Abbildung: Luftbild des vorgesehenen Aufstellbereichs

Das Betriebsgelände der Saarstahl AG wird im Süden und Westen von der Saar und dem Gelände der ehemaligen Völklinger Hütte (Weltkulturerbe), in den anderen Richtungen von der Wohnbebauung der Stadt Völklingen begrenzt. An der Ostseite des Betriebsgeländes verläuft die Bundesstraße B51.

Im Süden und Osten wird der Bereich des LD-Stahlwerks von der Saar begrenzt. Unmittelbar nördlich davon befinden sich die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG und daran anschließend die Wohnbebauung der Stadt Völklingen. Jenseits der Saar befinden sich die nächstgelegenen beurteilungsrelevanten Nutzungen in Form von Wohngebäuden in Fürstenhausen.

Der gültige Flächennutzungsplan des Regionalverbands Saarbrücken stellt den Bereich der Saarstahl AG als gewerbliche Baufläche dar. Im gültigen Landesentwicklungsplan Umwelt ist der Standort als Schwerpunktgebiet Industrie und gewerbliches Vorranggebiet ausgewiesen.

Für den Regionalverband Saarbrücken liegt ein Landschaftsplan vor, der das gesamte Betriebsgelände der Saarstahl AG in Völklingen als Gewerbefläche darstellt.

Entsprechend § 21 Baugesetzbuch (BauGB) ist bei Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB die Eingriffsregelung (§§ 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. §§ 27 ff Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)) nicht anzuwenden. Das Vorhaben stellt somit keinen relevanten Eingriff in Natur und Landschaft dar.

1.3 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Der EAF bildet als zukünftiges Kernaggregat den Mittelpunkt des Vorhabens. Insbesondere die Flexibilität des EAF als Schmelzaggregat in Bezug auf unterschiedliche Einsatzmaterialien (Schrott, Eisenschwamm, flüssiges Material, etc.) sowie die Möglichkeit, die Produktion relativ einfach durch Hoch- bzw. Herunterfahren des Betriebs an die Auftragslage anzupassen, machen den EAF zu einer vorteilhaften Alternative zum LD-Verfahren. Zudem kann mithilfe dieser Stahlerzeugungsart eine deutliche Reduzierung der CO₂-Emissionen im Vergleich zur konventionellen Hochofen-/Konverterroute ermöglicht werden, die sich insbesondere bei Verwendung von regenerativ erzeugter elektrischer Energie ergibt.

Der EAF wird mit Wechselstrom (Anschlussleistung ca. 300 MVA) betrieben und hat ein Abstichgewicht von ca. 185 t, bei einem Gefäßdurchmesser von 9,0 bis 9,6 m und einer tap-to-tap-Zeit (Zeit zwischen zwei Abstichen) von ca. 40 bis 45 Minuten. Dies führt zu einer rechnerischen Leistung des Aggregates von maximal 270 Tonnen Stahl je Stunde.

Die Ausgangsstoffe der Stahlerzeugung, im Wesentlichen Schrott bzw. Eisenschwamm, werden dem EAF zugeführt. Die Bestandteile werden im EAF unter Verwendung elektrischer und chemischer Energie aufgeschmolzen und bis zu einer Temperatur von ca. 1.650 °C erhitzt. Dem Prozess werden hierbei weitere Zuschlagstoffe zugeführt, um die geforderte Stahlqualität in einem ersten Schritt einzustellen.

Während des gesamten Schmelzprozesses werden alle im EAF-Gefäß entstehenden Emissionen erfasst, einer Entstaubungsanlage zugeführt und nahezu vollständig abgefiltert. Die Energie des abgesaugten Wärmestroms wird durch eine Wärmerückgewinnungsanlage genutzt. Die hierdurch gewonnene Energie wird für weitere Prozesse in Form von Dampf verwendet.

Die flüssige Stahlschmelze wird anschließend in eine Stahlpfanne umgefüllt und in nachgelagerte Behandlungsstationen des bestehenden LD-Stahlwerkes der Saarstahl AG transportiert (Schnittstelle zwischen GreenSteel EAF Völklingen GmbH und Saarstahl AG). Hier erfolgt die Weiterbehandlung der Schmelze durch die Saarstahl AG.

Um den Elektrolichtbogenprozess der GreenSteel EAF Völklingen GmbH in die Abläufe des LD-Stahlwerkes der Saarstahl AG integrieren zu können, sind weitere Hallen mit der dazugehörigen Infrastruktur notwendig. Hierzu gehören neben zusätzlichen Hallenkränen ebenfalls Pfannenfähren und Gleisanlagen sowie Anlagen zur Medienversorgung (z. B. Kühlwasser, Prozessgase, etc.). Auch die anlagennahe elektrische Versorgung, insbesondere bestehend aus Ofentrafos, Schaltanlagen und Kompensationsanlage muss installiert werden.

Die wesentlichen baulichen Anlagen sind:

- E-Ofenhalle
- Gefäßreparaturhalle
- Schrott- und Materialhalle
- Gebäude für die elektrische Infrastruktur und Kompensationsanlage
- Gebäude für die Wasserwirtschaft

- Schaltanlagegebäude S5
- Trafogebäude
- Neue Stromtrasse.

Im Bereich der übergeordneten Infrastruktur sind Anlagen zur erweiterten Schrott- und Eisenschwamm-Lagerung zu errichten. Außerdem sind umfangreiche Arbeiten im Bereich der übergeordneten elektrischen Infrastruktur notwendig, da zum Betrieb des EAF erhebliche Mengen elektrischer Energie notwendig sind.

Der geplante EAF wird nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen errichtet und betrieben.

Der EAF gliedert sich in folgende Betriebseinheiten:

Betriebseinheiten		Gehandhabte Stoffe, beispielhaft
BE 01: Eisenschwamm-Lagerung	Eisenschwamm-Lagerbunker, Eisenschwamm-Entstaubungsanlagen, Kamin Emissionsquelle 12.2	Eisenschwamm
BE 02: Einsatzstoff-anlieferung EAF	Schrotthalle mit Krananlagen, Entladestation für Einsatzstoffe, Zuschlagstofflager EAF	Schrott, Zuschlagstoffe
BE 03: EAF	Eisenschwamm Chargenlegierungsbunker, Schrottkörbe, Fahren und Krananlagen, Legierungsbunker für Zuschlagstoffe, EAF, Pfannenrührer (Homogenisierungsstand), Wärmerückgewinnungsanlage, EAF-Entstaubungsanlage, Kamin Emissionsquelle 12.1	Schrott, Zuschlagstoffe
BE 04: Nebenanlagen EAF	Elektrische Infrastruktur, Wasserwirtschaft	Wasseraufbereitungsmittel
Sonstiges	Hallen, Gebäude, Infrastruktur	

2 Verfahrenszuordnung

Bei dem beantragten Elektrolichtbogenofen einschließlich Nebeneinrichtungen mit einer stündlichen Maximalleistung von 270 t Stahl je Stunde handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 3.2.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV: „Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde“.

Anlagen nach Nr. 3.2.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sind in Spalte c mit G gekennzeichnet. Das durchzuführende Genehmigungsverfahren ist demnach in § 10 BImSchG (förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) geregelt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich darüber hinaus um eine Anlage nach Nr. 2.2 des Anhangs 1 der europäischen Richtlinie über Industrieemissionen (2010/75/EU) und ist somit unter Nr. 3.2.2.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV in Spalte d mit E gekennzeichnet.

Die beantragte Anlage unterliegt ferner dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Nr. 3.3.1 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Auf diese Vorprüfung konnte nach § 7 Abs. 3 UVPG verzichtet werden, da der Projektträger mit Vorlage eines Vorschlages für den Untersuchungsrahmen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung erklärt hatte, das Vorhaben auf jeden Fall einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterwerfen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil der im Genehmigungsverfahren durchzuführenden Prüfungen. Aufgrund der Nähe zu französischem Staatsgebiet wurde die Umweltverträglichkeitsprüfung grenzüberschreitend durchgeführt. Hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben hat dies keine direkten Auswirkungen. Das Vorhaben wird grundsätzlich nach deutschem Recht genehmigt. Die berücksichtigten Vorgaben, die sich aus der Anwendung der europäischen Industrieemissionsrichtlinie (IED) sowie der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen (Eisen und Stahl) ergeben, finden auch in Frankreich Anwendung.

Der Elektrolichtbogenofen unterliegt außerdem dem Anwendungsbereich des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) und ist als Tätigkeit nach Nr. 10 des Anhangs 1 Teil 2 TEHG eingestuft. Diese Anlagentätigkeit bedarf zur Freisetzung von Treibhausgasen einer Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG. Die Erteilung der Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG ist von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG erfasst.

Zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (ZVO-BImSchG-TEHG) ist im Saarland das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz.

Gemäß § 2 der 4. BImSchV erfordert die Errichtung und der Betrieb der vorgenannten Anlagen ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Aufgrund der möglichen Umweltauswirkungen in Frankreich ist dieses Verfahren grenzüberschreitend durchzuführen.

3 Verfahrensablauf

3.1 UVP-Vorverfahren

Am 03.04.2023 wurde seitens des Projektträgers ein Vorschlag über Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen (Untersuchungsrahmen) für den UVP-Bericht nach § 16 UVPG eingereicht. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 14.04.2023 an 35 Stellen zur Stellungnahme zum vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen verteilt. Weiterführende Anforderungen der beteiligten Stellen wurden im Vorschlag des Untersuchungsrahmens ergänzt und im Scopingtermin am 26.05.2023 vorgestellt. Darauf basierend erfolgte mit Schreiben vom 02.06.2023 an den Projektträger die Festlegung des vorläufigen Untersuchungsrahmens.

3.2 Eingangsbestätigung und Vollständigkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 30.11.2023 hat das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz der Antragstellerin den Eingang des Genehmigungsantrages einschließlich der Antragsunterlagen bestätigt.

Mit Schreiben vom 06.12.2023 forderte die Genehmigungsbehörde die in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Fachbehörden und Stellen auf, die Vollständigkeit der eingereichten Antragsunterlagen zu prüfen.

Mit Schreiben vom 02.02.2024 wurde die Antragstellerin aufgefordert, verschiedene Unterlagen nachzureichen.

Mit Schreiben vom 18.03.2024 hat die Antragstellerin die Antragsunterlagen entsprechend den Nachforderungen der Fachbehörden vervollständigt.

Mit E-Mail vom 11.04.2024 hat die Genehmigungsbehörde der Antragstellerin die vorläufige Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt und ihr den weiteren zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens und eine Liste der beteiligten Stellen übermittelt.

3.3 Beteiligte Stellen

Nach Abschluss der Vollständigkeitsprüfung und Feststellung der Vollständigkeit am 11.04.2024 sind mit Schreiben vom 25.04.2024 die Stellungnahmen folgender in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Behörden / Stellen eingeholt worden:

Beteiligte Fachbehörde / Stelle	Adresse		
Umweltbundesamt, Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)	Buchholzweg 8	13627	Berlin
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	Don-Bosco-Str. 1	66119	Saarbrücken
Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtplanungsamt	Bahnhofstraße 31	66111	Saarbrücken
Stadt Völklingen	Rathausplatz	66333	Völklingen
Gemeinde Großrosseln	Klosterplatz 3	66352	Großrosseln
Gemeinde Wadgassen	Lindenstr. 114	66787	Wadgassen
Regionalverband Saarbrücken	Schloßplatz 1-15	66119	Saarbrücken
Landkreis Saarlouis, Amt 69 Klima, Umwelt, Regional- entwicklung und Tourismus	Kaiser-Friedrich-Ring 33	66740	Saarlouis
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie	Franz-Josef-Röder- Str. 17	66119	Saarbrücken
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Abt. Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen	Franz-Josef-Röder- Str. 21	66119	Saarbrücken
Ministerium für Bildung und Kultur	Trierer Str. 33	66111	Saarbrücken
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit	Franz-Josef-Röder- Str. 23	66119	Saarbrücken
Oberbergamt des Saarlandes	Am Bergwerk Reden 10	66578	Schiffweiler
Landesdenkmalamt	Am Bergwerk Reden 11	66578	Schiffweiler
Landesbetrieb für Straßenbau	Peter-Neuber-Allee 1	66538	Neunkirchen
Eisenbahn-Bundesamt	Grülingsstr. 4	66113	Saarbrücken
DREAL Grand Est Chef de l'Unité Départementale de Moselle	4 rue Francois de Guisse	CS 50551- 57009	Metz Cedex 1
Stadt Völklingen, Untere Bauaufsicht	Postfach 10 20 40	66310	Völklingen
Gemeinde Bous	Saarbrücker Straße 120	66359	Bous
Stadt Püttlingen	Rathausplatz 1	66346	Püttlingen
VSE Verteilnetz GmbH	Heinrich-Böcking- Straße 10-14	66121	Saarbrücken
Amprion GmbH	Robert-Schumann- Straße 7	44263	Dortmund
Weltkulturerbe Völklinger Hütte	Rathausstr. 75-79	66333	Völklingen
Bureau des enquêtes publiques et de l'environnement	9, place de la Préfec- ture BP71014	F- 57034	Metz cedex 1

Beteiligte Fachbehörde / Stelle	Adresse		
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Evangelisch-Kirch-Str. 8	66111	Saarbrücken
Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Saarland e.V.	Antoniusstr. 18	66822	Lebach-Niedersaubach
Verband der Gartenbauvereine Saarland/Rheinland-Pfalz e.V., Kulturzentrum Bettinger Mühle	Hüttersdorfer Str. 29	66839	Schmelz
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Saarland e.V.	Kirchenstr. 13	67823	Obermoschel
Landesverband Saarwald-Verein e.V.	Im Ehregrund 7	66333	Völklingen
Pro H2O Saar e. V.	Jahnstr. 9	66557	Illingen

3.4 Öffentliche Bekanntmachung und Antragsoffenlegung

Das Vorhaben und die Auslegungsfristen des Antrages und der Antragsunterlagen sind am 25.04.2024 im Amtsblatt des Saarlandes, auf der Internet-Bekanntmachungsseite des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, im UVP-Portal sowie in der Saarbrücker Zeitung (Gesamtausgabe) mit folgendem Text öffentlich bekannt gemacht worden:

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG über den Antrag der GreenSteel EAF Völklingen GmbH

(zuvor firmierend unter GreenSteel Projekt GmbH) nach § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb eines Elektrolichtbogenofens am Standort Völklingen

Bekanntmachung

Die GreenSteel Projekt GmbH, Werkstraße 1, 66763 Dillingen, hat am 22. November 2023 beim Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlandes die Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt, auf dem Betriebsgelände der Saarstahl AG in Völklingen, Bismarckstraße 57 - 59, 66333 Völklingen, Gemarkung Völklingen, Flur 7, Flurstück 89/14, Flur 8, Flurstücke, 168/11 und 168/51 und Flur 9, Flurstück 9/2, einen Elektrolichtbogenofen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzkapazität von 270 Tonnen je Stunde zu errichten und zu betreiben. Eine Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde beantragt.

Die geplante Inbetriebnahme ist im Januar 2027 vorgesehen.

Über das beantragte Gesamtvorhaben wird im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG entschieden. Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlandes.

Unselbständiger Teil der im Genehmigungsverfahren durchzuführenden Prüfungen ist die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz wurden insbesondere folgende entscheidungserheblichen Berichte (Gutachten) und Empfehlungen vorgelegt:

- UVP-Bericht
- Immissionsprognose TA Lärm
- Prognose n. AVV Baulärm
- Erschütterungsprognose
- Ausbreitungsrechnung TA Luft
- Schornsteinhöhenberechnung n. TA Luft
- Abschlussbericht Immissionsmessungen von Luftschadstoffen
- Konzept zum Ausgangszustandsbericht
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Heritage Impact Assessment

Der Genehmigungsantrag der GreenSteel Projekt GmbH, Werkstraße 1, 66763 Dillingen, vom 22. November 2023 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich findet aufgrund der räumlichen Nähe des Projektes zu Frankreich eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11 a der 9. BImSchV statt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 03. Mai 2024 bis einschließlich zum 03. Juni 2024 bei folgenden Stellen aus und können während der genannten Zeiten dort eingesehen werden:

Stadt Völklingen, Neues Rathaus, 66333 Völklingen, Erdgeschoss

montags bis freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr,

montags, dienstags und donnerstags von 13.30 bis 15.30 Uhr

und mittwochs von 13.30 bis 18.00 Uhr

Stadtplanungsamt Saarbrücken, Bahnhofstraße 31, 66111 Saarbrücken, Zi. 827

montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr,

montags, mittwochs bis freitags von 13.00 bis 15.30 Uhr

und dienstags von 13.00 bis 13.30 Uhr

Bauamt der Gemeinde Bous, Rathaus-Nebengebäude, Eisenbahnstraße 6, 66359 Bous

montags bis freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr

und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr

Gemeinde Großrosseln, Klosterplatz 3, Zi. 304 K, 66352 Großrosseln

montags bis freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr

und montags bis donnerstags von 14.00 bis 15.30 Uhr

Stadt Püttlingen, im Rathaus Köllerbach, In der Schäferei 8, Flur 1. Etage, 66346 Püttlingen

montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr,

dienstags von 13:30 bis 17.30 Uhr

und donnerstags von 13.30 bis 15.30 Uhr

Umweltamt der Gemeinde Wadgassen in Differten, Eimersbergstr. 7, 66787 Wadgassen

montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr

und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken, Zi. 3.37

montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr

und montags bis donnerstags von 13.00 bis 15.30 Uhr

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, Zi. 4.13

montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr

und montags bis donnerstags von 13.00 bis 15.30 Uhr

Bei den vorgenannten Stellen wird eine Kurzbeschreibung des Vorhabens zur Mitnahme bereitgelegt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich zum 02. Juli 2024 bei den oben genannten Stellen schriftlich oder elektronisch mit dem Betreff „GreenSteel EAF Völklingen“ an Bimsch-

Einwendungen@umwelt.saarland.de erhoben werden. Die Einwendungen sollen begründet werden. Die jeweilige Einwendung muss den Namen und die leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Auf Verlangen eines Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendung gegenüber dem Antragsteller und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Werden gegen das Vorhaben formgerecht Einwendungen erhoben, hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 10 Abs. 6 BImSchG zu entscheiden, ob zur Erörterung der Einwendungen eine gemeinsame Besprechung mit der Antragstellerin und den Einwendern durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Genehmigungsbehörde die Durchführung eines Erörterungstermins für notwendig erachten, werden die formgerecht erhobenen Einwendungen voraussichtlich am 11. Juli 2024 ab 09.30 Uhr im großen Sitzungssaal der Stadt Völklingen, Rathausplatz, 66333 Völklingen, öffentlich erörtert.

Die gegebenenfalls erforderliche Durchführung des Erörterungstermins wird zusätzlich öffentlich bekannt gemacht.

Vorbehaltlich der Durchführung des vorgenannten Erörterungstermins wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Saarbrücken, 12. April 2024

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Im Auftrag

gez. Luxenburger

3.5 Einwendungen

Am 01.07.2024 ist gegen das Vorhaben eine Einwendung erhoben worden, die den zusätzlichen An- und Ablieferverkehr des Hüttenwerksstandortes durch LKW betrifft. Diese Einwendung ist am 22.07.2024 vom Einwender zurückgezogen worden.

Davon unabhängig ist der vom Einwender vorgetragene Sachverhalt Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Antragsprüfung unter Punkt 5 des Kapitels V.

Diese Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das beantragte Vorhaben keine relevanten Zusatzbelastungen in Bezug auf den An- und Ablieferverkehr des Hüttenwerksstandortes zu erwarten sind.

Weitere Einwendungen gegen das Vorhaben sind nicht erhoben worden.

3.6 Herstellung des Einvernehmens

Mit Schreiben vom 25.04.2024 wurde die Stadt Völklingen um Herstellung des Einvernehmens gebeten. Die Stadt Völklingen hat mit Schreiben vom 04.07.2024, eingegangen am 12.07.2024, das bauplanungsrechtliche Einvernehmen hergestellt.

3.7 Anhörung zu den Nebenbestimmungen und zur Gebührenfestsetzung

Nach Abschluss der Sachprüfung hat die Genehmigungsbehörde der Antragstellerin gemäß § 28 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) mit E-Mail vom 01.08.2024 im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG Gelegenheit gegeben, zu den vorgesehenen Nebenbestimmungen und zu der geplanten Gebührenfestsetzung Stellung zu nehmen.

Mit E-Mail vom 16.08.2024 hat die Antragstellerin ihre Erwiderung zu den Nebenbestimmungen in Form von redaktionellen Ergänzungen zum Bodenschutz und Lärmschutz mitgeteilt.

Unter Beteiligung der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Fach- und Aufsichtsbehörden im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz wurde die Erwiderung der Antragstellerin zu den Nebenbestimmungen geprüft und übernommen. Mit E-Mail vom 20.08.2024 wurden der Antragstellerin die angepassten Nebenbestimmungen erneut zur Anhörung übersendet. Die Antragstellerin erklärte sich mit E-Mail vom 20.08.2024 damit einverstanden.

3.8 Vorzeitiger Beginn nach § 8a BImSchG

Mit der Antragstellung nach § 4 BImSchG sowie ergänzend mit Schreiben vom 18.03.2024 hat die GreenSteel EAF Völklingen GmbH auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt. In ihrem Schreiben vom 10.04.2024 wurden folgende Maßnahmen zum vorzeitigen Beginn konkretisiert:

- Errichtung Schaltheisgebäude S5
- Errichtung E-Kanal (zunächst unter Gleisen Abtransport S 1 und S0, danach Bereich neu geplante Roheisengleise)
- Erhöhung Dach für Gefäßreparaturhalle

Der Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG beschränkt sich auf die Durchführung von Baumaßnahmen, die der Vermeidung von Verzögerungen des Baufortschritts dienen und damit eine möglichst zeitnahe Inbetriebnahme des Elektrolichtbojenofens sicherstellen.

Die vorläufige Prüfung der Genehmigungsbehörde auf Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG hatte ergeben, dass mit einer Entscheidung zu Gunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann.

Darüber hinaus bestand auch ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an dem vorzeitigen Baubeginn. Die Antragstellerin hatte nachvollziehbar dargelegt, dass der vorzeitige Baubeginn notwendig war, um genehmigte Fördermittel aufrecht zu erhalten.

Darüber hinaus hatte sich die Antragstellerin mit Schreiben vom 20.03.2024 dazu verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Der vorzeitige Beginn der beantragten Baumaßnahmen wurde daher unter Beachtung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 22.08.2024 (Az. 5321-0001#0001) zugelassen.

3.9 Sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO

Mit E-Mail vom 06.12.2024 hat die Antragstellerin die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO beantragt. Die im Antrag genannten Gründe sind nachvollziehbar. Dem Antrag konnte daher stattgegeben werden (siehe hierzu Kapitel V Punkt 8).

4 Umweltverträglichkeitsprüfung

4.1 Allgemeines

Der geplante Elektrolichtbogenofen am Hüttenwerksstandort Völklingen mit einer maximalen Schmelzkapazität von 270 Tonnen je Stunde unterliegt dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG).

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde sind als Vorhaben in Nr. 3.3.1 des Anhangs 1 zum UVPG der Spalte 2 mit dem Buchstaben A gekennzeichnet.

Für Vorhaben, die der Spalte 2 mit dem Buchstaben A zugeordnet sind, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen. Ergebnis der vorgenannten Prüfung ist die Feststellung, ob für das geplante Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht oder nicht.

Die Antragstellerin hat aus Gründen der Rechtssicherheit auf die Beantragung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls verzichtet und fakultativ eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragt.

Aufgrund der Größenordnung des Vorhabens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus Sicht der Genehmigungsbehörde zweckmäßig. So überschreitet die beantragte Schmelzleistung des Elektrolichtbogenofens den Schwellenwert nach Nr. 3.3.1 des Anhangs 1 zum UVPG deutlich. Unabhängig von den zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens ist daher der Verzicht auf die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nachvollziehbar und die daraus resultierende fakultative Beantragung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG rechtlich nicht zu beanstanden.

Aufgrund der möglichen Umweltauswirkungen über den Luftpfad ist die Umweltverträglichkeitsprüfung grenzüberschreitend durchzuführen. Das Beurteilungsgebiet nach Nr. 4.2.6.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) erfasst im grenznahen Bereich französisches Staatsgebiet. Daher wurde auch die auf französischer Staatsseite zuständige Umweltbehörde um Stellungnahme zum Vorhaben gebeten. Mit Schreiben vom 14.06.2024 wurden seitens der zuständigen französischen Behörde (Bureau des enquêtes publiques et de l'environnement) keine Bedenken zum Vorhaben geäußert.

Zur Festlegung des UVP-Untersuchungsrahmens hat die Genehmigungsbehörde ein vorgelagertes Scoping-Verfahren nach § 15 UVPG unter Beteiligung der im Saarland anerkannten Umweltverbände durchgeführt. Nach Abschluss des Verfahrens hat die Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 02.06.2023 den Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und den Umfang der vorzulegenden Antragsunterlagen festgelegt.

Die proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH ist von der Antragstellerin mit der gutachtlichen Erstellung eines Berichts nach § 16 UVPG zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) nach den Vorgaben der Genehmigungsbehörde beauftragt worden. Der vorgelegte UVP-Bericht vom 20.11.2023 mit Ergänzungen vom 18.03.2024 entspricht den Vorgaben der Genehmigungsbehörde und ist geeignet, die Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu prüfen. Der UVP-Bericht einschließlich der in Bezug genommenen Antragsunterlagen und Fachgutachten sind Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist unselbstständiger Teil des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Ergebnis der UVP ist bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen.

4.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG

4.2.1 Standort des Vorhabens

Der vorgesehene Standort des geplanten Elektrolichtbogenofens befindet sich im westlichen Bereich des Betriebsgeländes des LD-Stahlwerkes der Saarstahl AG in Völklingen. Die Aufstellung erfolgt in einer an die Gebäude des LD-Stahlwerks anschließenden Halle.

Das Betriebsgelände der Saarstahl AG wird im Süden und Westen von der Saar und dem Gelände der ehemaligen Völklinger Hütte (Weltkulturerbe), in den anderen Richtungen von der Wohnbebauung der Stadt Völklingen begrenzt. An der Ostseite des Betriebsgeländes verläuft die Bundesstraße B51.

Im Süden und Osten wird der Bereich des LD-Stahlwerkes von der Saar begrenzt. Unmittelbar nördlich davon befinden sich die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG und daran anschließend die Wohnbebauung der Stadt Völklingen.

Auf die ausführliche Standortbeschreibung in den Antragsunterlagen wird verwiesen.

4.2.2 Beschreibung der Anlage und der geplanten Maßnahmen zur Umweltvorsorge

Der neue Elektrolichtbogenofen ist das zukünftige Kernaggregat zur Stahlerzeugung am Hüttenwerksstandort Völklingen. Mit Hilfe dieser Verfahrenstechnik kann eine deutliche Reduzierung der CO₂-Emissionen im Vergleich zur konventionellen Hochofen-bzw. Konverterroute erreicht werden, die sich insbesondere bei Verwendung von regenerativ erzeugter elektrischer Energie ergibt. Die maximale Gesamtmenge des am Hüttenwerksstandort Völklingen produzierten Stahls (3,5 Millionen Tonnen pro Jahr) bleibt unverändert.

Die zugeführten Ausgangsstoffe der Stahlerzeugung im Elektrolichtbogenofen sind im Wesentlichen Schrott und Eisenschwamm.

Diese werden im Elektrolichtbogenofen aufgeschmolzen und auf eine Temperatur von ca. 1.650 °C erhitzt.

Dem Prozess werden hierbei weitere Zuschlagstoffe zugeführt, um die gewünschte Stahlqualität in einem ersten Schritt einzustellen. Während des gesamten Schmelzprozesses werden alle im Elektrolichtbogenofen-Gefäß entstehenden Abgase über die Primärabgaserfassung gesammelt, einer Entstaubungsanlage zugeführt, gereinigt und über Kamin in die freie Luftströmung abgeleitet. Die Energie des Abgasvolumenstroms wird durch eine Wärmerückgewinnungsanlage genutzt. Die hierdurch gewonnene Energie wird für weitere Prozesse in Form von Dampf genutzt. Über eine Sekundärabgaserfassung werden an der Hallendecke über dem Elektrolichtbogenofen die insbesondere beim Chargieren entstehenden Emissionen gefasst und ebenfalls der Entstaubungsanlage zugeleitet.

Die flüssige Stahlschmelze wird anschließend in eine entsprechende Stahlpfanne umgefüllt und in nachgelagerte Behandlungsstationen des bestehenden LD-Stahlwerkes der Saarstahl AG transportiert (Schnittstelle zwischen GreenSteel EAF Völklingen GmbH und Saarstahl AG). Hier erfolgt die Weiterbehandlung der Schmelze durch die Saarstahl AG.

Um den Elektrolichtbogenprozess der GreenSteel EAF Völklingen GmbH in die Abläufe des LD-Stahlwerks der Saarstahl AG integrieren zu können, sind weitere Hallen mit der dazugehörenden Infrastruktur notwendig. Hierzu gehören neben zusätzlichen Hallenkränen ebenfalls Pfannenfähren und Gleisanlagen sowie Anlagen zur Medienversorgung (z. B. Kühlwasser, Prozessgase, etc.). Auch die anlagennahe elektrische Versorgung, insbesondere bestehend aus Ofentrafos, Schaltanlagen und Kompensationsanlagen muss installiert werden.

Im Bereich der übergeordneten Infrastruktur sind Anlagen zur erweiterten Schrott- und Eisenschwamm-Lagerung zu errichten. Außerdem sind umfangreiche Arbeiten im

Bereich der übergeordneten elektrischen Infrastruktur notwendig, da zum Betrieb des Elektrolichtbogenofens erhebliche Mengen elektrischer Energie notwendig sind.

Auf die ausführliche Anlagen- und Betriebsbeschreibung in den Antragsunterlagen wird verwiesen.

4.2.3 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Sowohl bei der Errichtung als auch beim Betrieb des geplanten Elektrolichtbogenofens sind Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch

- Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen und Lärm,
- Erschütterungen während der Bauphase,
- Lichtemissionen und -immissionen,
- den Umgang mit Abfällen,
- den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gefahrstoffen,
- den Verbrauch und die Versiegelung von Flächen,
- den Schadstoffeintrag in den Boden,
- den Wasserverbrauch und die Einleitung von Abwasser sowie
- die visuelle Beeinträchtigung des Weltkulturerbes „Völklinger Hütte“

verursacht.

4.3 Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Genehmigungsbehörde hat die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach den Vorgaben des UVPG geprüft.

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung ist insbesondere der vorgelegte UVP-Bericht nach § 16 UVPG vom 20.11.2023 mit den Ergänzungen vom 18.03.2024 einschließlich folgender in Bezug genommener Fachgutachten:

- Schalltechnisches Gutachten vom 20.11.2023
- Gutachterliche Stellungnahme nach AVV Baulärm vom 19.02.2024
- Erschütterungsprognose für die Bauphase vom 20.02.2024
- Immissionsprognose nach TA Luft vom 09.11.2023
- Messbericht vom 26.02.2024 zu den Immissionsmessungen nach TA Luft
- AZB-Konzept vom 28.02.2024
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme 09/2022
- Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung 01/2024

Die Stellungnahmen der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden sind in die Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen worden. Auf Kapitel V Unterpunkte 5 und 6 des Genehmigungsbescheides wird hierzu verwiesen.

Schwerpunkt der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen und Lärm sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Ein weiterer Schwerpunkt sind die visuellen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Sichtachsen zum Weltkulturerbe „Völklinger Hütte“.

4.4 Prüfung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Im Vergleich zu der bisher am Hüttenwerksstandort Völklingen dominierenden Stahlerzeugung im Sauerstoffblaskonverter, ist die Stahlerzeugung in einem Elektrolichtbogenofen mit deutlich geringeren Umweltauswirkungen verbunden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu berücksichtigen, dass die Gesamtproduktionskapazität am Hüttenwerksstandort Völklingen unverändert bleibt.

Das heißt, in der Gesamtbilanz werden die am Hüttenwerksstandort Völklingen verursachten nachteiligen Umweltauswirkungen zukünftig geringer werden, weil das LD-Produktionsverfahren mit Roheisen und Schrott als Einsatzstoffe sukzessive durch das insgesamt umweltschonendere Produktionsverfahren im Elektrolichtbogenofen mit Eisenschwamm und Schrott ersetzt wird.

Dessen ungeachtet sind bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ausschließlich die Umweltauswirkungen des neuen Elektrolichtbogenofens zu bewerten. Eine Bilanzierung mit den Anlagen Dritter, die zukünftig stillgelegt werden, ist unzulässig, zumal der genaue Zeitpunkt der Stilllegung noch nicht feststeht und ein temporärer Parallelbetrieb notwendig ist.

In Bezug auf die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen sind umfangreiche Berechnungen, Untersuchungen und Messungen nach den einschlägigen Vorschriften der TA Luft durchgeführt worden. Darauf basierend ist eine Immissionsprognose nach TA Luft erstellt worden, die zu dem Ergebnis kommt, dass an den maßgeblichen Beurteilungspunkten keine kritische Gesamtbelastung zu erwarten ist.

Auf die Detailprüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen in Kapitel V Unterpunkt 5 des Genehmigungsbescheides wird verwiesen.

Auch in Bezug auf die Emissionen und Immissionen an Lärm sind umfangreiche Berechnungen, Untersuchungen und Messungen nach den einschlägigen Vorschriften der TA

Lärm durchgeführt worden. Darauf basierend ist eine Immissionsprognose nach TA Lärm erstellt worden, die zu dem Ergebnis kommt, dass an den maßgeblichen Beurteilungspunkten keine unzumutbare Lärmbelastung zu erwarten ist.

Auf die Detailprüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen in Kapitel V Unterpunkt 5 des Genehmigungsbescheides wird verwiesen.

Die Realisierung des Vorhabens ist mit keinen relevanten Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist daher nicht erforderlich. Die in Anspruch genommenen Flächen auf dem Hüttenwerksgelände werden, wie bisher, auch zukünftig industriell genutzt. Lediglich die Art der industriellen Nutzung wird durch die Umstellung des Produktionsverfahrens zur Stahlherstellung verändert.

Auf die Detailprüfung der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen in Kapitel V Unterpunkt 6 des Genehmigungsbescheides wird verwiesen.

Der geplante Anlagenstandort befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Weltkulturerbe Völklinger Hütte. In Abstimmung mit dem saarländischen Ministerium für Bildung und Kultur, dem Landesdenkmalamt und dem internationalen Rat für Denkmalpflege (ICOMOS) ist eine gutachtliche Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Diese Verträglichkeitsprüfung ist auch Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung, da kulturelles Erbe ein Schutzgut nach § 2 UVPG darstellt.

Das vorgelegte Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der geplante Elektrolichtbogenofen einschließlich Nebeneinrichtungen keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Weltkulturerbe hat. Diese betrifft insbesondere die nur geringfügigen visuelle Beeinträchtigungen durch die geplanten Gebäude.

Im vorgelegten UVP-Bericht nach § 16 UVPG einschließlich der in Bezug genommenen Fachgutachten sind alle übrigen Umweltauswirkungen des Elektrolichtbogenofens vollständig und umfassend dargestellt.

Die Genehmigungsbehörde schließt sich den vorgenommenen Bewertungen des UVP-Berichts, dass nur geringfügige bis mäßige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind, an.

Auch die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden beinhalten keine Hinweise, die zu einer erheblich nachteiligen Bewertung der Umweltauswirkungen führen.

4.5 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die nachteiligen Umweltauswirkungen, die durch die geplante Errichtung und den Betrieb des Elektrolichtbogenofens einschließlich Nebeneinrichtungen am Hüttenwerksstandort Völklingen verursacht werden, als gering bis mäßig zu bewerten sind.

Durch das Vorhaben werden keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG hätte daher zu der Feststellung geführt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht vorliegt.

5 Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen

5.1 Allgemeines

Nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

In § 5 Absatz 1 und 3 BImSchG sind die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen bestimmt.

Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

5.2 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftschadstoffe werden beim Betrieb des Elektrolichtbogenofens und bei den zugehörigen Tätigkeiten (v. a. Fahrbewegungen) verschiedene Emissionen freigesetzt. Während der Bauphase entstehen Emissionen vorrangig durch den Betrieb der Baustellenfahrzeuge und Baugeräte.

Die zu erwartenden Emissionen und Immissionen in der Betriebsphase wurden in der Immissionsprognose nach TA Luft 2021 der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG (Auftragsnr. 23-0110-FR) ermittelt. Die Berechnung der Immissionen erfolgte anhand einer Ausbreitungsrechnung.

Bei den während der Betriebsphase auftretenden Emissionen handelt es sich im Wesentlichen um staubförmige und gasförmige Luftschadstoffemissionen. Dies sind insbesondere Stickoxide, Gesamtstaub, Staubinhaltsstoffe verschiedener Klassen der TA Luft, Fluorwasserstoff, Quecksilber, Dioxine und Furane, Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (hier als Leitparameter Benzo(a)pyren).

Die beiden Kamine der Zentralentstaubungsanlage des Elektrolichtbogenofens (Quelle 12.1) und der Entstaubungsanlage der Eisenschwamm-Lagerung (Quelle 12.2) stellen die Hauptemissionsquellen (gefasste Quellen) dar. Die Kaminhöhen wurden gemäß Nr. 5.5 der TA Luft 2021 berechnet, um eine Ableitung in die freie Luftströmung sicherzustellen. Die beiden Entstaubungsanlagen gewährleisten grundsätzlich eine Absaugung aller Stellen, an denen Emissionen aus gefassten Quellen auftreten können. Zusätzlich erfolgt bei der Abgasreinigung der Abgase des Elektrolichtbogenofens eine Injektion von Aktivkohle zur Reduktion von Dioxinen und Furanen. Neben den Emissionen durch geführte oder gefasste Quellen können Emissionen durch LKW-Fahrbewegungen hervorgerufen werden (diffuse Quellen). Mit Festlegung der jeweiligen Emissionsbegrenzungen in den Nebenbestimmungen wurde dem Stand der Technik für Gewebefilter Rechnung getragen. Durch die ebenfalls in den Nebenbestimmungen geregelten, kontinuierlichen oder wiederkehrenden Messungen wird die Einhaltung der vorgegebenen Grenzwerte sichergestellt.

In der o. g. Immissionsprognose wurden die Auswirkungen der Emissionen auf die Immissionssituation berechnet und beurteilt. Für die Immissionsprognose wurden 9 Beurteilungspunkte entsprechend Nr. 4.6.2.6 der TA Luft 2021 an Orten ausgewählt, an denen die mutmaßlich höchste Gesamtbelastung zu erwarten ist. Folgende Beurteilungspunkte wurden betrachtet:

Beurteilungspunkt	Beschreibung	Ost-/Nordwert (UTM-32)
1	Absolutes Maximum NO ₂	347012/5457446
2	Abs. Maximum der Konzentration für Partikel, Hg, HF und Staubinhaltsstoffe	344016/5456882
3	Abs. Maximum der Konzentration und der Deposition in Frankreich	344250/5454300
4	Vorbelastungsmessung Konzentrationen an MP01a 'Geislautern'	342806/5455941
5	Vorbelastungsmessung Konzentrationen an MP02a 'Niederer GmbH'	346942/5457378
6	Maximum der Deposition von Staubinhaltsstoffen im nächstgelegenen Wohngebiet: Grünfläche Hallerstraße 61	343079/5456664
7	Vorbelastungsmessung (Deposition) an MP01a 'Geislautern'	342806/5455941
8	Vorbelastungsmessung (Deposition) an MP01b 'Bootsanleger'	342819/5457061
9	Vorbelastungsmessung (Deposition) an MP02b 'Karolingerbrücke'	344308/5457070

Für die Beurteilungspunkte wurden jeweils die vom Planvorhaben voraussichtlich hervorgerufenen, zusätzlichen Immissionsbeiträge der relevanten Luftschadstoffe bestimmt und mit den jeweils geltenden Irrelevanzschwellen der TA Luft 2021 verglichen. Die für das Vorhaben errechneten, zusätzlichen Immissionsbeiträge für PM₁₀, PM_{2,5}, Staubbiederschlag, Stickoxide als NO₂, Quecksilber (Hg) und Fluorwasserstoff (HF) unterschreiten die nach TA Luft festgelegten Irrelevanzschwellen deutlich. Die Irrelevanzschwellen hinsichtlich der Konzentration und Deposition für verschiedene Staubinhaltsstoffe wurden überschritten. Nach Systematik der TA Luft musste daher die Gesamtbelastung, die sich aus Zusatzbelastung und Vorbelastung zusammensetzt, für diese Staubinhaltsstoffe bestimmt werden. Die betroffenen Inhaltsstoffe werden in den unten aufgeführten Tabellen näher bezeichnet.

Zur Ermittlung der Vorbelastung wurden Messungen im Umfeld des Planvorhabens bzw. des Hüttenwerksstandorts für die relevanten Immissionsparameter über einen Zeitraum von 12 Monaten (29.09.2022 bis 29.09.2023) an 4 Messpunkten durchgeführt:

- MP01a – Geislautern: Konzentration, Deposition
- MP02a – Firma Niederer GmbH: Konzentration
- MP01b – Bootsanleger: Deposition
- MP02b – Karolingerbrücke: Deposition

Die Ergebnisse sind im Bericht der Müller-BBM Industry Solutions GmbH (Auftragsnr. M172445/03) detailliert dargestellt. Die Vorbelastungsmessungen beinhalten damit den derzeitigen Betrieb des LD-Stahlwerkes und aller dazugehöriger Nebenanlagen der Saarstahl AG sowie die aus sonstigen Quellen stammende Hintergrundbelastung. Im

Ergebnis konnte festgestellt werden, dass sowohl die ermittelten Werte der Konzentrationen der Partikel PM_{10} , $PM_{2,5}$, Metalle im PM_{10} , als auch die für den Staubbiederschlag ermittelten Werte, die einschlägigen Beurteilungswerte an allen Messpunkten unterschreiten. Die Immissionswerte für die Deposition von Blei und Chrom wurden am Messpunkt MP02b (Beurteilungspunkt 9) überschritten. Für die Beurteilung der Gesamtbelastung des Vorhabens des Elektrolichtbogenofens kommt dieser Messpunkt jedoch nicht in Betracht: Zum einen stellt dieser Messpunkt für das Vorhaben nicht den Ort des maximalen Immissionsbeitrags dar und zum anderen wurden an diesem Beurteilungspunkt für Blei und Chrom die Irrelevanzschwellen deutlich eingehalten, wodurch nach TA Luft 2021 eine Betrachtung der Gesamtbelastung für Blei und Chrom am MP02b entfallen konnte. Eine Bewertung der ermittelten Vorbelastung am MP02b für Blei und Chrom war demnach nicht Gegenstand der Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen. Davon unabhängig kann festgestellt werden, dass sich die Immissionssituation durch den zukünftigen Betrieb des Elektrolichtbogenofens hier insgesamt verbessern wird. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass mittelfristig die zulässige Deposition auch an diesem Messpunkt eingehalten wird. Dies wird dadurch erreicht, dass durch die schrittweise Substitution der konventionellen LD-Stahlwerksroute mit bestehender Entstaubungstechnologie durch den mit neuester Entstaubungstechnologie ausgestattete Elektrolichtbogenofen insbesondere die Staubinhaltsstoffemissionen zurückgehen werden.

Aus den Ergebnissen der Vorbelastungsmessungen und der Ausbreitungsrechnung wurde in der o. g. Immissionsprognose die Gesamtbelastung an den neun Beurteilungspunkten für diejenigen Parameter bestimmt, bei denen die Irrelevanzschwelle für die Konzentration an Staubinhaltsstoffen überschritten wurde. Für die Depositionswerte der Staubinhaltsstoffe, für die die Irrelevanzschwelle überschritten wurde, wurde die Gesamtbelastung an drei ausgewählten Beurteilungspunkten (Beurteilungspunkte 3, 6 und 7) ermittelt. Die Auswahl der drei Beurteilungspunkte ergibt sich aus Nr. 4.8 der TA Luft 2021, nach der die vorgegebenen Beurteilungswerte für die Deposition im Regelfall den Schutz von Kinderspielflächen und Wohngebieten sicherstellen. Die derart ermittelten Gesamtbelastungen wurden mit den jeweils maßgeblichen Beurteilungswerten verglichen. Der Vergleich ergab, dass an allen Beurteilungspunkten die Beurteilungswerte eingehalten werden. Die Detailergebnisse der Ermittlung der Gesamtbelastung der zu ermittelnden Staubinhaltsstoff-Konzentrationen in ng/m^3 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Beurteilungspunkt	Arsen	Cadmium	Benzo(a)pyren	Vanadium	Kobalt
1	0,7	0,2	0,2	1,2	0,7
2	1,0	0,3	0,2	1,9	1,0
3	0,6	0,1	0,1	0,7	0,6
4	0,5	0,1	0,1	0,5	0,5
5	0,7	0,2	0,2	1,2	0,7
6	0,5	0,1	0,1	0,5	0,5
7	0,5	0,1	0,1	0,5	0,5
8	0,5	0,1	0,1	0,6	0,5
9	0,9	0,3	0,2	1,8	0,9
Beurteilungswert	6	5	1	20	9

In der nachfolgenden Tabelle sind die ermittelten Ergebnisse für die Gesamtbelastung der zu ermittelnden Deposition von Staubinhaltsstoffen dargestellt:

	Arsen	Cadmium	Quecksilber	Thallium	Benzo(a)pyren
Beurteilungspunkt	$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$
3	1,7	0,8	0,2	0,2	0,07
6	3,3	1,4	0,8	0,8	0,39
7	1,7	0,8	0,2	0,2	0,07
Beurteilungswert	4	2	1	2	0,5

	PCDD/F+dl-PCB*	Kupfer	Vanadium	Zinn	Antimon	Kobalt
Beurteilungspunkt	$\text{pg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$
3	4,3	23	44,6	3,7	2,0	2,8
6	7,5	27	49,5	8,6	5,2	4,4
7	4,3	23	44,6	3,7	2,0	2,8
Beurteilungswert	9	82	100	15	10	5

Die berechneten Gesamtbelastungen laut Tabelle unterschreiten die Beurteilungswerte zum überwiegenden Teil deutlich.

Zusätzlich wurde ebenfalls mittels Ausbreitungsrechnungen geprüft, ob die Stickstoffdeposition Auswirkungen auf die umliegenden, empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme (FFH-Lebensraumtypen, geschützte Biotope) haben könnte. Durch die Ausbreitungsrechnungen wurden die Stickstoffeinträge an zwölf Aufpunkten mit den maßgeblich höchsten Betroffenheiten prognostiziert. Im Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass von dem geplanten Elektrolichtbogenofen keine wesentlichen negativen Auswirkungen durch Stickstoffdeposition zu erwarten sind.

Durch die erfolgte, insgesamte Beurteilung der Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen kann daher davon ausgegangen werden, dass durch diese keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Wesentliche negative Auswirkungen durch Geruchsemissionen und -immissionen sind nicht zu erwarten. Von der in einer Halle zwischengelagerten Elektroofenschlacke, die bei der Produktion von Stahl im EAF anfällt, gehen aufgrund des geringen Schwefelgehalts keine relevanten Geruchsemissionen und damit -immissionen aus. Gleiches gilt für die sogenannte Pfannenschlacke. In den sonstigen gehandhabten Stoffen (Eisenschwamm-Pellets) sind keine geruchsinduzierenden Mengen an Schwefelverbindungen mehr enthalten.

Für die Kühlkreisläufe der Anlage werden entsprechende Verdunstungskühlanlagen nach den Vorgaben der 42. BImSchV errichtet und betrieben. Dadurch ist gewährleistet, dass keine Legionellen oder ähnliche Mikroorganismen emittiert werden.

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz hat das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) in seiner Zuständigkeit als Überwachungsbehörde am Genehmigungsverfahren beteiligt. In der Stellungnahme vom 23.05.2024 sind gegen das Vorhaben zur Luftreinhaltung keine Bedenken vorgetragen worden. Die in der Stellungnahme des LUA mitgeteilten Nebenbestimmungen sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

5.3 Lärm- und Erschütterungsschutz

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nur dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (vgl. Nr. 3.1 TA Lärm vom 26.08.1998).

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG) ist dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Die Genehmigung für das zu beurteilende Vorhaben darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist.

Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Nach Prüfung der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Immissionsprognose nach TA Lärm für die Betriebsphase (Schalltechnisches Gutachten Auftragsnr. 23-AB-0225), ist davon auszugehen, dass durch die Neuanlage keine relevanten zusätzlichen Immissionsbeiträge im Sinne der TA Lärm hervorgerufen werden. Die vom Betrieb des Elektrolichtbogenofens einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen verursachten Teilimmissionspegel unterschreiten die zugrunde gelegten Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A). Somit ist die Zusatzbelastung nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm 1998 als nicht relevant einzustufen.

Auch für die Bauphase wurde ein schalltechnisches Gutachten nach AVV Baulärm (Auftragsnr. M 179078/01) vorgelegt. Es ist davon auszugehen, dass keine baubedingte Lärmentwicklung erfolgen wird, die eine Überschreitung der Schwellenwerte der Zumutbarkeit bzw. der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm erwarten lässt. Zur Sicherstellung dessen wurden entsprechende Nebenbestimmungen dazu mit aufgenommen.

Gleiches gilt für die während der Bauphase voraussichtlich auftretenden Erschütterungen durch die Bautätigkeiten. Es wurde eine gutachtliche Stellungnahme zur Prognose der Erschütterungen während der Bauphase (Auftragsnr. M178959/01) erstellt. Demnach sind keine schädlichen Erschütterungsimmissionen aus dem Baustellenbetrieb zu erwarten.

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz hat das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) in seiner Zuständigkeit als Überwachungsbehörde am Genehmigungsverfahren beteiligt. In der Stellungnahme vom 23.05.2024 sind gegen das Vorhaben zum Lärmschutz keine Bedenken vorgetragen worden. Die in der Stellungnahme des LUA sowie die mit ergänzendem Schreiben vom 08.07.2024 mitgeteilten Nebenbestimmungen sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden. Als wesentlicher Teil der Stellungnahme des LUA ist die Begründung zur Gemengelage zu nennen, die nachfolgend aufgeführt ist:

„Die Immissionsorte in der Hallerstraße und in der Freiherr-vom-Stein-Straße befinden sich gemäß dem Flächennutzungsplan des Regionalverbands innerhalb von Wohnbauflächen. Es existieren keine Bebauungspläne.

Die Immissionsorte im Rehwinkel befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. VIII/61 für das Gebiet der Waldstraße aus dem Jahr 1964. Es ist ein reines Wohngebiet (WR) festgesetzt.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei dem nahe gelegenen Betriebsgelände der Saarstahl AG um ein faktisches Industriegebiet handelt, liegt für die Immissionsorte Hallerstraße, Freiherr-vom-Stein-Straße und der Straße Im Rehwinkel eine Gemengelage im Sinne der Ziffer 6.7 der TA Lärm vor.

Voraussetzung für eine Gemengelage ist, dass gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschwirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen. Eine Erhöhung der Immissionsrichtwerte ist dann auf einen geeigneten Zwischenwert zulässig, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Ein Zwischenwert ist geeignet, wenn er ein zutreffender Maßstab dafür ist, dass in dem zum Wohnen dienenden Gebiet keine unzumutbaren Geräuschimmissionen und damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten. Der Zwischenwert ist dabei nicht arithmetisch zu bestimmen, er bezeichnet vielmehr die Zumutbarkeit der betreffenden Immissionen nach Maßgabe der Ortsüblichkeit und der Umstände des Einzelfalls. Für die Festlegung der Höhe des Zwischenwerts kommt es maßgeblich auf die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebiets an; insofern stellt die TA Lärm lediglich beispielhaft Kriterien auf, ohne feste Vorgaben zu machen. Wesentliche Kriterien sind danach die Prägung des Einwirkungsgebiets durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde. Daneben können weitere Gesichtspunkte, wie die Schutzbedürftigkeit der Wohnnutzung und der Abstand zwischen den unverträglichen Nutzungen von Einfluss auf die Höhe des geeigneten Zwischenwerts sein. Soweit Nr. 6.7 der TA Lärm für die Höhe des Zwischenwerts zum Ausdruck bringt, dass die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete nicht überschritten werden sollen, ist dies lediglich eine Soll-Vorschrift, die im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung des Maßes der gegenseitigen Rücksichtnahme auch eine höhere Zwischenwertbildung zulässt. In der jüngeren verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung wird etwa für eine Gemengelage von einem allgemeinen Wohngebiet und einem Gewerbegebiet von einem Rahmen für die Nachtzeit von 40 bis 50 dB(A) ausgegangen, bei einer Gemengelage mit einem Industriegebiet sogar von einem Rahmen von bis zu 70 dB(A) (OVG Bautzen, Beschluss vom 18. September 2023, 1 B 90/23).

An den Immissionsorten in der Straße „Im Rehwinkel“ kann nicht mit dem Schutzanspruch eines reinen Wohngebiets gerechnet werden. Es ist vielmehr von der Ortsüblichkeit einer deutlich höheren Geräuscheinwirkung, ausgehend von Quellen in dem von der Saarstahl AG genutzten faktischen Industriegebiet, auszugehen. Zu berücksichtigen ist auch, dass ca. 40 m bis 50 m nördlich der beiden Immissionsorte Nr. 4 und Nr. 5 die Autobahn A620 verläuft. Aus den vorgenannten Gründen werden an den Immissionsorten Nr. 4 und Nr. 5 die für Mischgebiete geltenden Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts als geeignete Zwischenwerte zugrunde gelegt.

In der Vergangenheit wurden für die Immissionsorte in der Hallerstraße (Nr. 1 bis Nr. 3) und in der Freiherr-vom-Stein-Straße (Immissionsort Nr. 6) im Hinblick auf die vor-

liegende Gemengelage die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in Mischgebieten zur Beurteilung der Geräuschimmissionen durch die Saarstahl AG herangezogen.

Auch in der Freiherr-vom-Stein-Straße ist von der Ortsüblichkeit einer deutlich höheren Geräuscheinwirkung, ausgehend von Quellen in dem von der Saarstahl AG genutzten faktischen Industriegebiet, auszugehen. Aus den vorgenannten Gründen werden an dem Immissionsort Nr. 6 ebenfalls die für Mischgebiete geltenden Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts als geeignete Zwischenwerte zugrunde gelegt.

Grundsätzlich sind die Geräuschimmissionen durch den Anlagenbetrieb der Saarstahl AG an den Immissionsorten in der Hallerstraße und in der Straße „Im Rehwinkel“ nur sehr schwer messbar, da die Anlagengeräusche von den Verkehrsgläuschen der Autobahn A620 überlagert werden. Im Rahmen einer aktuellen Geräuschimmissionsmessung während der Nacht in der Hallerstraße wurde ein Mittelungspegel der Geräuschimmissionen durch die bestehenden Anlagen der Saarstahl AG über die volle Stunde von 02:00 Uhr bis 03:00 Uhr von gerundet 47 dB(A) und ein Beurteilungspegel einschließlich Impulszuschlag von 49 dB(A) ermittelt. Innerhalb dieses Messzeitraumes von 60 Minuten Dauer wurden die Anlagengeräusche der Saarstahl AG jedoch in über 48 Minuten von den Verkehrsgläuschen auf der nahe gelegenen A620 überlagert. Der Gesamtgeräuschpegel einschließlich der Verkehrsgläuschen in dieser Stunde betrug 62 dB(A). In den übrigen Stunden der Nacht (22:00 Uhr bis ca. 01:00 Uhr und ca. 04:00 Uhr bis 06:00 Uhr) werden die Anlagengeräusche der Saarstahl AG vollständig von den Verkehrsgläuschen überlagert. Bei einer zweiten Geräuschimmissionsmessung wurden diese Werte bestätigt. Im Hinblick auf die historische Entwicklung am Standort kann sicher angenommen werden, dass die Wohnbebauung in der Hallerstraße erst nach Entwicklung der Stahlindustrie errichtet wurde und daher das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme besteht. Unter Berücksichtigung der besonderen schalltechnischen Situation und der Historie werden an den Immissionsorten Nr. 1 bis Nr. 3 in der Hallerstraße Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 48 dB(A) nachts als geeignete Zwischenwerte gemäß Nr. 6.7 der TA Lärm zugrunde gelegt. Diese Werte berücksichtigen die Ortsüblichkeit der Schallimmissionen aus industriellen Quellen und die besonderen Umstände des Einzelfalls mit einer über den Großteil der Nacht erfolgenden Überlagerung des Gewerbelärms durch den Verkehrslärm der Autobahn. Sie bleiben gleichwohl deutlich unterhalb der nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung als zulässig angesehenen oberen Rahmenwerte für Zwischenwertbildungen in Gemengelagen und schöpfen diesen nicht aus. Die GreenSteel EAF Völklingen GmbH wird hierdurch zum anspruchsvollen Einsatz von Lärminderungsmaßnahmen veranlasst, was durch die auch ihr obliegende Rücksichtnahmepflicht gerechtfertigt ist.“

Den Ausführungen des LUA zur Gemengelage kann seitens des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz vollumfänglich entsprochen werden.

5.4 Lichtemissionen und elektromagnetische Felder

Durch die Errichtung und insbesondere den Betrieb von Beleuchtungsanlagen für das Vorhaben können grundsätzlich Lichtemissionen und -immissionen erzeugt werden. Aufgrund dessen erfolgt bei der Planung, Installation und im Betrieb die Berücksichtigung des neuen, noch nicht in Kraft getretenen § 41a BNatSchG, der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen schützt. Darüber hinaus kann aufgrund der Entfernung zu der nächstgelegenen Wohnbebauung davon ausgegangen werden, dass es keine wesentliche Zunahme an Lichtimmissionen zukünftig zu erwarten ist.

Die elektrische Energie wird im Hochspannungsbereich zur Verfügung gestellt. Zur Reduzierung der Hochspannung auf die erforderliche Spannungsstufe müssen Transformatoren errichtet und betrieben werden. Aus physikalischen Gründen können im Anlagenumfeld elektromagnetische Felder entstehen. Durch die in den Nebenbestimmungen enthaltenen Auflagen des Arbeitsschutzes in Bezug auf elektromagnetische Felder sowie die allgemeine Berücksichtigung der einschlägigen technischen Vorschriften bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen wird gleichzeitig die Außenwirkung möglichst reduziert. Zudem führt auch hier die Entfernung zu der nächstgelegenen Wohnbebauung dazu, dass auf die Nachbarschaft keine Auswirkungen durch elektromagnetische Felder zu erwarten sind.

5.5 Anlagensicherheit

In der geplanten Anlage sind keine gefährlichen Stoffe im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) (hier insbesondere Erdgas und Sauerstoff) in Mengen vorhanden, die die in Anhang I Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Für den Einsatzstoff Eisenschwamm besteht darüber hinaus keine Einstufung, die eine Anwendung der Störfall-Verordnung nach sich zieht. Damit unterliegt das Vorhaben nicht der Störfallverordnung und auf die Anfertigung eines Sicherheitsberichtes nach § 9 der 12. BImSchV kann verzichtet werden.

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz hat das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) in seiner Zuständigkeit als Überwachungsbehörde am Genehmigungsverfahren beteiligt. In der Stellungnahme vom 23.05.2024 sind gegen das Vorhaben zur Anlagensicherheit keine Bedenken vorgetragen worden.

5.6 BVT-Anforderungen

Die Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass die Anforderungen des BVT-Merkblattes Eisen- und Stahlerzeugung und des diesbezüglichen Durchführungsbeschlusses vom 28.02.2012 eingehalten werden.

5.7 Kreislaufwirtschaft

Die durch den Betrieb des EAF entstehenden Abfälle sind mit den Produktionsabfällen aus dem Betrieb der sonstigen am Hüttenwerksstandort Völklingen von der Saarstahl AG betriebenen Anlagen vergleichbar. Insofern stehen für alle anfallenden Abfälle sichere Verwertungs- und Entsorgungswege über die bestehende Infrastruktur der Saarstahl AG zur Verfügung.

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz hat das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) in seiner Zuständigkeit als Überwachungsbehörde am Genehmigungsverfahren beteiligt. In der Stellungnahme vom 23.05.2024 sind gegen das Vorhaben im Bereich Kreislaufwirtschaft keine Bedenken vorgetragen worden.

5.8 Effiziente Energienutzung

Die Elektrolichtbogenofen einschließlich Nebenanlagen entspricht dem Stand der Technik und wird mit einem möglichst effizienten Energieeinsatz betrieben.

Insbesondere findet eine Wärmerückgewinnung im Bereich der Hauptwärmeerzeugung statt. Die aus der Primärgasabsaugung direkt aus dem EAF-Gefäß abgeleiteten Abgase werden über einen Rohrbündelwärmetauscher geleitet. Hierbei wird die abgeführte Wärme durch Übertragung an die wassergefüllten Rohrbündel abgegeben und die rückgeführte Energie zur Dampferzeugung genutzt. Der erzeugte Dampf wird anschließend in das Dampfnetz der Saarstahl AG eingespeist.

Die Wärme, die im Bereich der Kühlwasserkreisläufe abgeführt wird, wird über Verdunstungskühlanlagen abgeleitet. Eine weitergehende Nutzung ist aufgrund des geringen Temperaturniveaus energetisch nicht sinnvoll.

5.9 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung

Sowohl der Rückbau von Anlage und Gebäude als auch die Entsorgung der anfallenden Abfälle erfolgen auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Stilllegung geltenden Gesetze sowie des untergesetzlichen Regelwerkes.

Gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG gilt zudem: „Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.“

In den Antragsunterlagen wurden hierzu die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt, durch die sichergestellt wird, dass nach der Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

5.10 Ausgangszustandsbericht und Regelüberwachung

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat jeder Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Richtlinie über Industrieemissionen (IE-RL) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Unterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der AZB ist nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV notwendiger Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Der AZB ist grundsätzlich nach § 10 Absatz 1a BImSchG zusammen mit den Antragsunterlagen für die Genehmigung vorzulegen. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV hat das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz zugelassen, dass der AZB als Antragsunterlage, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung ist, bis zur Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht wird. Es wurde gefordert, dass die Antragstellerin mit dem Genehmigungsantrag ein mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) abzustimmendes Untersuchungskonzept vorlegt.

Dementsprechend wurde mit den Antragsunterlagen ein Konzept zur Erstellung des AZB (ELS GmbH, Auftragsnr. 23-4557) eingereicht. Für die Bearbeitung des AZB-Konzeptes ist die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)- Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)-Arbeitshilfe zum AZB maßgeblich und wurde hier zu Grunde gelegt. Das Untersuchungskonzept wurde zwischen der ELS GmbH und dem LUA am 08.02.2024 abgestimmt.

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz hat das LUA als zuständige Überwachungsbehörde am Genehmigungsverfahren beteiligt. In der Stellungnahme vom 23.05.2024 sind gegen das Vorhaben keine Bedenken gegen das vorgelegte Untersuchungskonzept vorgetragen worden. Die in der Stellungnahme des LUA mitgeteilten Nebenbestimmungen sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden. Außerdem ist die Durchführung einer Boden- und Grundwasserüberwachung in die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides aufgenommen worden.

6 Prüfung der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen

6.1 Allgemeines

Nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

6.2 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht und Brandschutz

Die Genehmigungsbehörde hat die Untere Bauaufsichtsbehörde (UBA) der Stadt Völklingen als zuständige Fachbehörde am Genehmigungsverfahren beteiligt. In der Stellungnahme vom 15.05.2024 sind seitens der UBA gegen das Vorhaben in bauaufsichtlicher Hinsicht keine Bedenken geäußert worden. Die in der Stellungnahme mitgeteilten baurechtlichen Nebenbestimmungen sind in dem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz hat die vom Vorhaben betroffene Standortkommune am Genehmigungsverfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 04.07.2024 hat die Stadt Völklingen das Einvernehmen gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 und 2 BauGB hergestellt.

6.3 Wasserrecht und Bodenschutz

6.3.1 Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Die geplanten baulichen Anlagen befinden sich außerhalb des faktischen Überschwemmungsgebietes (ÜSG) bzw. Risikogebietes der Saar. Innerhalb des Überschwemmungsbereichs sind laut Plan lediglich unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen angeordnet.

Aufgrund dessen hat das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Stellungnahme vom 23.05.2024 hinsichtlich der Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes keine Bedenken zum beantragten Vorhaben geäußert.

Das Vorhaben hat daher keine Auswirkungen auf die ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete.

6.3.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Grundwasserschutz

Der Genehmigungsantrag beinhaltet mehrere Anlagen, die den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unterliegen. Hierbei handelt es sich um Anlagen der Gefährdungsstufe A. Die Anforderungen

der AwSV werden laut Antragsunterlagen eingehalten. Demnach werden alle Bereiche, in denen wassergefährdende Stoffe gehandhabt oder umgefüllt werden, als sicherer Auffangraum mit ausreichend bemessenem Rückhaltevermögen ausgeführt. Dadurch ist gewährleistet, dass bei eventuellen Austritten keine wassergefährdenden Stoffe in das Oberflächenwasser, Grundwasser oder Erdreich gelangen können. Es sind daher keine wesentlich negativen Auswirkungen auf Wasser oder Boden zu besorgen.

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz hat das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) als zuständige Überwachungsbehörde am Genehmigungsverfahren beteiligt. In der Stellungnahme vom 23.05.2024 sind gegen das Vorhaben keine Bedenken vorgetragen worden. Die in der Stellungnahme des LUA mitgeteilten Nebenbestimmungen sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Das Vorhaben liegt außerhalb ausgewiesener Wasserschutzgebiete. Demnach sind Einwirkungen auf etwaige Wasserschutzgebiete ausgeschlossen.

Die bauzeitliche Grundwasserhaltung wird in einem separaten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt.

6.3.3 Gewässerschutz

Mit dem Vorhaben sind mehrere Einleitungen von (Ab-)Wässern in die Saar verbunden.

Über die Erteilung der für die vorgesehene Einleitung von (Ab-)Wasser in die Saar erforderlichen Erlaubnis nach § 10 WHG und die dabei festzulegenden Nebenbestimmungen wird auf Antrag und im Rahmen eines separaten wasserrechtlichen Verfahrens entschieden. Im Fall der Einleitung des Abwassers aus der Wasseraufbereitung und aus dem Betrieb der Kühlsysteme gelten dabei die Bestimmungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV).

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz hat das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) als zuständige Überwachungsbehörde am Genehmigungsverfahren beteiligt. In der Stellungnahme vom 23.05.2024 sind gegen das Vorhaben keine Bedenken vorgetragen worden. Die in der Stellungnahme des LUA mitgeteilten Hinweise sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

6.3.4 Bodenschutz

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz hat das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) in seiner Zuständigkeit als Überwachungsbehörde am Genehmigungsverfahren beteiligt. In der Stellungnahme vom 23.05.2024 sind gegen das Vorhaben im Bereich Bodenschutz keine Bedenken

vorgetragen worden. Die in der Stellungnahme des LUA vom 23.05.2024 mitgeteilten Nebenbestimmungen sind im Genehmigungsbescheid insbesondere vor dem Hintergrund berücksichtigt worden, dass der gesamte Betriebsstandort als Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsfläche geführt wird. Lokal begrenzte schädliche Bodenverunreinigungen können daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Auflagenformulierung der engmaschigen gutachterlichen Baubegleitung war demnach gerechtfertigt.

6.4 Natur- und Artenschutz

Die geplanten Anlagen befinden sich auf einer industriell intensiv genutzten Fläche. Einvernehmensbedürftige Eingriffe gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) liegen hier nicht vor, so dass Eingriffsfolgen wie Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Im Vorfeld der aktuellen Planungen und Errichtungen wurden im Rahmen vorangehender Erschließungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt, deren Ergebnisse in der artenschutzrechtlichen Stellungnahme des Büros für Landschaftsökologie GbR (09/2022) dargestellt sind. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass baubedingte Auswirkungen auf die auf dem Gelände im Bereich von Schienenwegen auftretende Mauereidechse nicht ausgeschlossen werden können. Für sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen) erschien die betroffene Fläche als überwiegend ungeeignet.

Im Rahmen der fachlichen Stellungnahme der Obersten Naturschutzbehörde vom 21.05.2024 wurden entsprechende Auflagen zum Schutz der Reptilien formuliert und wurden in die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides aufgenommen. Damit sind wesentlich negative Auswirkungen auf die Mauereidechse nicht zu befürchten.

6.5 Klimaschutz nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Die beantragte Anlage unterliegt dem Anwendungsbereich des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) und ist als Tätigkeit nach Nr. 10 des Anhang 1 Teil 2 TEHG eingestuft. Die Tätigkeit umfasst alle Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde. Diese Anlagentätigkeit bedarf zur Freisetzung von Treibhausgasen einer Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG. Die Erteilung der Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG ist von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG erfasst.

Der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) wurde nach § 4 Abs. 6 TEHG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die entsprechenden Hinweise der DEHSt im

Umweltbundesamt aus ihrem Schreiben vom 23.05.2024 wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

6.6 Denkmalschutz

Der geplante Anlagenstandort befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Weltkulturerbe Vöklinger Hütte. In Abstimmung mit dem saarländischen Ministerium für Bildung und Kultur, dem Landesdenkmalamt und dem internationalen Rat für Denkmalpflege (ICOMOS) ist eine gutachtliche Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Diese Verträglichkeitsprüfung ist auch Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung, da kulturelles Erbe ein Schutzgut nach § 2 UVPG darstellt.

Das vorgelegte Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der geplante Elektrolichtbogenofen einschließlich Nebeneinrichtungen keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Weltkulturerbe hat. Dies betrifft insbesondere die nur geringfügigen visuelle Beeinträchtigungen durch die geplanten Gebäude.

6.7 Belange des Arbeitsschutzes

Die Genehmigungsbehörde hat das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Zuständigkeit als Überwachungsbehörde für den Arbeitsschutz am Genehmigungsverfahren beteiligt. In der Stellungnahme vom 23.05.2024 sind gegen das Änderungsvorhaben keine Bedenken geäußert worden.

Die in der Stellungnahme mitgeteilten Nebenbestimmungen sind in dem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

7 Zusammenfassende Bewertung der Prüfungen und Stellungnahmen

Die Genehmigungsbehörde hat den Antrag abschließend geprüft.

Sie gelangte ausweislich der oben gemachten Ausführungen zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der mit diesem Bescheid verbundenen Nebenbestimmungen die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere baurechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes, dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG liegen vor.

Die Genehmigung ist somit zu erteilen.

8 Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist in den Fällen zulässig, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Dies ist hier Beides gegeben. Das Vorhaben ist von besonderem öffentlichem Interesse, da es in besonderem Maße dem Klima- und Umweltschutz dient. Mit Hilfe des genehmigten Elektrolichtbogenofens ist die Verarbeitung von Eisenschwamm und größeren Mengen Schrott möglich. Dies wird perspektivisch zu einer CO₂-ärmeren Stahlproduktion führen. Zudem dient das Vorhaben der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und stärkt somit den Industriestandort Völklingen.

Auch ist auf Seiten der Antragstellerin ein überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehung festzustellen. Verzögerungen bei der Umsetzung des Vorhabens würden insbesondere dazu führen, dass die zwingend erforderlichen Fördermittel des Bundes bzw. Landes wegfallen würden. Das Vorhaben ist von erheblichem Umfang und nicht mit gewöhnlichen Modernisierungsvorhaben zu vergleichen. Die Antragstellerin hätte folglich Kosten zu tragen, die das übliche Investitionsrisiko deutlich übersteigen. Sie hat folglich ein herausgehobenes wirtschaftliches Interesse an der sofortigen Vollziehung.

KAPITEL VI

GEBÜHRENFESTSETZUNG

Für die Genehmigung nach § 4 BImSchG sind folgende Gebühren und Kosten zu erstatten:

- | | | |
|----|--|----------------|
| a) | Gebühr nach Gebührenstelle Nr. 7 Ziffer 1.1. und 1.2.3. AllgGebVerz.
(Investitionssumme: 1.065.000.000 €) | 1.840.000,00 € |
| c) | Gebühr nach Gebührenstelle Nr. 662 AllgGebVerz.
(Umweltverträglichkeitsprüfung) | 25.564,00 € |
| d) | Besondere Auslagen (Zustellungsurkunde) | 4,14 € |

insgesamt	1.865.568,14 €
-----------	----------------

in Worten: Einemillionachthundertfünfundsechzigtausendfünfhundertachtundsechzig Euro und vierzehn Cent

Die Gebührenfestsetzung wurde aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis vom 14. Juli 1964 (Amtsbl. S. 633), in der derzeit gültigen Fassung, festgesetzt. Die Gebühren werden mit Zustellung dieses Bescheides fällig und sind innerhalb eines Monats unter dem Vermerk "Kassenzeichen: 2085300036240" auf folgendes Konto bei der SaarLB Saarbrücken einzuzahlen:

Kontoinhaber: Landesamt für Zentrale Dienste / LHK

IBAN: DE19590500000700009202

BIC: SALADE55

Darüber hinaus sind innerhalb eines Monats die Gebühren für die Prüfung des o. a. Antrages gem. Nr. 5., in Verbindung mit Nr. 1.1.2 des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes vom 3. September 2015, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. S. 456)

in Höhe von 372.600,00 Euro

unter Angabe des Kassenzeichens 00.15157.2/62.02/1014

auf das unten angegebene Konto der Stadt Völklingen zu überweisen:

Sparkasse Saarbrücken

IBAN: DE93 5905 0101 0000 2070 91; BIC: SAKSDE55XXX

KAPITEL VII

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlage sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

DS

Jörg Luxenburger